

Nachrichtliche Unterlage
Nr. 19.1 Anl. 1.1
zum

Planfeststellungsbeschluss

vom *06.03.2024*
Gz. VI-061-k-06-2171#003
Wiesbaden, den *21.03.2024*

Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Energie, Verkehr,
Wohnen und ländlichen Raum
Abt. VI
Im Auftrag

Karp

Regierungsobererrat



Amt für Bodenmanagement
Limburg a. d. Lahn

[Handwritten signature]
[Handwritten name]
[Handwritten date]

HESSEN



Flurbereinigungsverfahren: **Hohenstein - Steckenroth**
Aktenzeichen: **F 1700**

Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG)

Textlicher Teil

I. Erläuterungsbericht

Inhaltsverzeichnis

I. Erläuterungsbericht

1.	Grundlagen der Flurbereinigung	2
1.1	Ziele des Flurbereinigungsverfahrens	2
1.2	Ablauf von der Vorbereitung des Verfahrens bis zur Neugestaltungsplanung	3
1.3	Der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG)	6
2.	Beschreibung des Flurbereinigungsgebietes	8
2.1	Verwaltungs- und planungsräumliche Einordnung	9
2.2	Naturhaushalt und Landschaft	9
2.3	Landnutzung, Schutzgebiete	14
2.4	Sozialstruktur	15
2.5	Siedlungsstruktur	16
2.6	Infrastruktur	16
2.7	Agrarstruktur	16
2.8	Außerlandwirtschaftliche Wirtschaftsstruktur	19
2.9	Ländliche Kultur	20
3.	Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes	23
3.1	Neugestaltungsgrundsätze	23
3.2	Verkehrerschließung in der Feldmark	24
3.3	Wasserwirtschaft und Wasserhaushalt	28
3.4	Landeskultur	30
3.5	Landschaftsentwicklung	31

1. Grundlagen der Flurbereinigung

1.1 Ziele des Flurbereinigungsverfahrens

Das Flurbereinigungsverfahren Hohenstein - Steckenroth wird als Flurbereinigungsverfahren gemäß §§ 1 und 37 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) durchgeführt.

Der Anordnungsbeschluss erfolgte auf Antrag der Gemeinde Hohenstein durch die Obere Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, am 25.10.2007 und benennt in seiner Begründung die Ziele des Verfahrens.

Diese sind

- die Produktionsbedingungen in der Landwirtschaft durch Zusammenlegung von Eigentums- und Pachtflächen, Erosionsschutz und Optimierung des Wegenetzes bezüglich Lage und Zustand zu verbessern
- die planerische und rechtliche Sicherheit bezüglich der bereits in Bewirtschaftung genommenen gemeindeeigenen Feldwege herzustellen
- die ökologische Situation in der Feldflur durch Landschafts- und Freiraumgestaltung zu verbessern
- eine ökologische Aufwertung von Gewässern und Auen zu erzielen
- die Naherholung durch In-Wert-Setzung von kulturhistorischen Potentialen (UNESCO-Weltkulturerbe Limes, Eisenstraße) zu fördern.

Um diese Ziele erreichen zu können, werden gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen, insbesondere Wege, wasserwirtschaftliche, bodenverbessernde und landschaftsgestaltende Anlagen neu ausgewiesen, geändert oder eingezogen.

Diese Anlagen zur Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes werden im Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan festgesetzt, den die Flurbereinigungsbehörde gemäß § 41 FlurbG im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergesellschaft erstellt hat.

Aufbauend auf dieser Planung und der folgenden örtlichen Errichtung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen wird das Grundeigentum im Flurbereinigungsgebiet neu geordnet.

1.2 Ablauf von der Vorbereitung des Verfahrens bis zur Neugestaltungsplanung

Als erste Kommune in Hessen hat sich die Gemeinde Hohenstein dazu entschlossen, ein Integriertes Ländliches Entwicklungskonzept mit räumlichem und thematischem Schwerpunkt (SILEK) durchzuführen. Im Rahmen dieses, vom Hessischen Wirtschaftsministerium geförderten, Projektes sollten Konzepte für konkrete Maßnahmen unter Hinzuziehung von Fördergeldern entwickelt werden, die der Sicherung und Weiterentwicklung der Gemeinde Hohenstein als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturraum dienen.

Die Besonderheiten des SILEK gegenüber einem „klassischen“ integrierten Ländlichen Entwicklungskonzept (ILEK) bestehen darin, dass

- ein räumlicher Schwerpunkt gesetzt wird: die Betrachtung konzentriert sich auf die Gemeinde Hohenstein
- ein thematischer Schwerpunkt gesetzt wird: es werden vorrangig Themenfelder betrachtet, die einen Bezug zur Fläche haben und bei deren Umsetzung auch Instrumente der Flurbereinigung unterstützend wirken können

Im gesamten Außenbereich der Gemeinde sollte vornehmlich die künftige Entwicklung der Landschaft unter den Aspekten

- Land-/Forstwirtschaft und Agrarstruktur
- Umsetzung ökologischer/wasserwirtschaftlicher Maßnahmen
- Freizeit und Erholung

betrachtet werden.

In einem gemeinsamen Prozess, unter intensiver Mitwirkung der Bevölkerung, wurden Chancen und Potenziale ermittelt, Entwicklungsziele formuliert und Projekte entwickelt, welche die Entwicklungsfähigkeit der Gemeinde stärken. Der Prozess war auf ein Jahr festgelegt und wurde im Jahr 2006 durchgeführt.

Hieraus wurden insgesamt 11 Leitprojekte abgeleitet und so weit konkretisiert, dass eine Umsetzung realistisch wurde. Die folgenden Projekte sollen im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren in der Gemeinde Hohenstein umgesetzt bzw. unterstützt werden:

- *Verbesserung von Flächenstrukturen und Erosionsschutz*
Schaffung günstiger landwirtschaftlicher Bewirtschaftungseinheiten durch Zusammenlegung.
Verringerung der Erosionsgefährdung durch Anpassung der Bewirtschaftung und der Flächenrandstrukturen.

- *Anpassung des (landwirtschaftlichen) Wegenetzes*
Entwidmung nicht mehr benötigter Wege (mit Eigentumsübertragung).
Erhaltung und Ausbau langfristig benötigter Wege.
Gestaltung von landwirtschaftlichen Wegen für die Mitbenutzung durch Erholungssuchende, z. B. durch Anlage von Seitenstreifen.
- *Ökologische Aufwertung von Gewässern, Auen und Biotopen*
Modellhafte Maßnahmen zur Gewässerentwicklung in ausgewählten Bereichen.
Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Biotopen unter Einbindung der Land- und Forstwirtschaft.
- *Landschafts- und Freiraumgestaltung*
Weiterentwicklung, Verknüpfung und Management von Kompensationsmaßnahmen.
- *Vermarktung und Verarbeitung von Streuobst*
Inszenierung des Themas „Streuobst als prägendes landschaftliches und landwirtschaftliches Element“. Bereitstellung von Flächen im Rahmen der Bodenordnung zur Anlage weiterer Streuobstwiesen.
- *In-Wert-Setzung des Limes und anderer kulturhistorischer Potenziale*
Inszenierung des Weltkulturerbes Limes in Hohenstein (Umsetzung des Limesentwicklungsplans: Visualisierung des Limes in der Landschaft)
In-Wert-Setzung weiterer kulturhistorischer Potenziale (Eisenstraße, Hügelgräber, Ruinen)
- *Ergänzung und Verbesserung des Freizeitwegenetzes*
Verbesserung der Durchgängigkeit und Funktionserfüllung des Freizeit-Wege-netzes (z. B. Wegeausbau, Straßenübergänge).
Herstellung von Wanderwegen-Verbindungen (insb. zwischen den Ortsteilen).
Schaffung eines Reit-Wanderweges (Rundweg).
- *Ausbau der Freizeitinfrastruktur*
Optimierung der Infrastruktur für Wanderer, Radfahrer und Reiter.
Aufwertung der Eisenstraße (Gestaltung, Begrünung, Beschilderung etc.).

Die im SILEK erarbeiteten Maßnahmen und Empfehlungen finden Eingang in das Flurbereinigungsverfahren durch Berücksichtigung bei der Aufstellung der Neugestaltungsgrundsätze.

Die Hohensteiner Gemeindevertretung hat am 18.12.2006 ohne Gegenstimmen beschlossen, die im SILEK erarbeiteten Projekte im Laufe der nächsten Jahre umzusetzen. Hierfür wurde u. a. der Beschluss gefasst, für das gesamte Gemeindegebiet Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz zu beantragen. Mit diesem Instrument kann der überwiegende Teil der Projekte umgesetzt werden.

Die Gemeinde Hohenstein hat auf der Grundlage des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 05.02.2007 den Antrag auf die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens in der Gemarkung Steckenroth gestellt.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die anderen fachlich betroffenen Stellen wurden zum geplanten Flurbereinigungsverfahren gehört und haben sich für die Durchführung ausgesprochen. Die dabei vorgebrachten Anregungen und Wünsche sind bei der vorliegenden Neugestaltungsplanung des Verfahrensgebietes im Rahmen der Abwägung berücksichtigt worden.

Am 21.06.2007 und am 29.08.2007 wurden die voraussichtlich an dem Flurbereinigungsverfahren beteiligten Grundstückseigentümer in zwei Aufklärungsversammlungen gemäß § 5 FlurbG in geeigneter Weise eingehend über das geplante Verfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt. Dabei wurde das überwiegend objektive und subjektive Interesse der Mehrheit der anwesenden Teilnehmer festgestellt.

Die im Jahr 2006 durchgeführte SILEK kommt zu dem Ergebnis, dass die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens nach §§ 1 und 37 FlurbG unter Berücksichtigung der ökologischen Belange in der Lage ist, die im Verfahrensgebiet in der Gemarkung Steckenroth anzutreffenden Probleme zu lösen.

Am 25.10.2007 wurde von der Oberen Flurbereinigungsbehörde der Flurbereinigungsbeschluss für ein Flurbereinigungsverfahren nach §§ 1 und 37 FlurbG erlassen und das Verfahrensgebiet festgestellt.

Mit der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses ist die Teilnehmergeinschaft (TG) als Körperschaft des öffentlichen Rechts entstanden. Sie wird durch den, im Rahmen einer Teilnehmersammlung am 09.04.2008, gewählten Vorstand vertreten.

Durch die Änderungsbeschlüsse Nr. 1 vom 27.06.2008 und Nr. 2 vom 22.10.2010 wurde das Verfahrensgebiet auf annähernd die gesamte Gemarkung Steckenroth – mit Ausnahme der Ortslage, des Hofgutes Georgenthal und der Waldflächen - ausgedehnt, da zwischen dem nordwestlichen Teil der Gemarkung Steckenroth und dem ursprünglichen Verfahrensgebiet erhebliche Eigentumsverflechtungen vorliegen. Des Weiteren bestehen auch hier erhebliche Mängel im ländlichen Wegenetz und in den Bewirtschaftungsstrukturen, die ohne die Durchführung von baulichen Maßnahmen und gleichzeitiger Bodenordnung nicht beseitigt werden könnten. Ebenso dienen die Erweiterungen der Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung.

Das Amt für den ländlichen Raum, Umwelt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz beim Landkreis Limburg-Weilburg hat zur Situation der landwirtschaftlichen Betriebe und deren Entwicklungsmöglichkeiten einen Agrarfachbeitrag erarbeitet, der bei der Gestaltung der neuen Bewirtschaftungsblöcke auf die modernen, ökonomischen sowie ökologischen Kriterien hinweist.

Zeitgleich mit der Planung des Wege- und Gewässernetzes wurden durch die Flurbereinigungsbehörde die Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) erstellt.

Die Gemeinde Hohenstein war ebenso wie der Vorstand der Teilnehmergeinschaft im Rahmen von Vorstandssitzungen und Abstimmungsgesprächen in den Planungsprozess eingebunden.

Ferner wurden Verbandsvertreter gemäß § 60 Bundesnaturschutzgesetz und die Untere Naturschutzbehörde des Rheingau - Taunus - Kreises beteiligt.

Am 23.04.2010 erfolgte die örtliche Prüfung der Neugestaltungskonzeption durch die Obere Flurbereinigungsbehörde, bei der die vorgelegte Planung hinsichtlich der Ein-

haltung der gesetzlichen Vorgaben des Flurbereinigungsgesetzes und die bedarfsgerechte und wirtschaftliche Planung der Maßnahmen unter Berücksichtigung der Umweltverträglichkeit und der Finanzierbarkeit geprüft wurden. Die im Ergebnisvermerk vom 10.05.2010 festgehaltenen Prüfungsbemerkungen wurden in den vorliegenden Plan nach § 41 FlurbG eingearbeitet.

Das Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft (TG-Vorstand) wurde in mehreren Vorstandssitzungen hergestellt. Am 27.11.2009 und am 15.06.2011 fanden Abstimmungsgespräche zur Aufstellung des Plans nach § 41 FlurbG in Steckenroth statt. An diesen Abstimmungsgesprächen nahmen (in wechselnder Besetzung) teil:

- einige Mitglieder des TG-Vorstandes
- die Gemeinde Hohenstein
- die Untere Naturschutzbehörde des Rheingau-Taunus-Kreises
- der Ortsvorsteher von Steckenroth Herr Beisiegel (zugleich Mitglied im TG-Vorstand)
- die Verbände nach § 63 BNatschG (vom 29.07.2009)
- das Landesamt für Denkmalschutz
- der Kreisbauernverband
- das Amt für den Ländlichen Raum, Umwelt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz beim Landkreis Limburg-Weilburg
- das Amt für Bodenmanagement Limburg a. d. Lahn

In diesen Terminen wurde der Neugestaltungsentwurf allen Beteiligten vorgestellt und erörtert. Bedenken und Anregungen wurden aufgenommen und in den weiteren Planungsprozess soweit wie möglich eingearbeitet.

Anschließend erfolgte vom 18.11.2011 bis zum 23.12.2011 die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Am 19.01.2012 fand auf Einladung vom 18.11.2011 der Anhörungstermin gemäß § 41 (2) FlurbG statt. Den vorgebrachten Einwendungen konnte in anschließenden Verhandlungen einvernehmlich abgeholfen werden, so dass die Flurbereinigungsbehörde von einer Plangenehmigung nach § 41 (4) FlurbG zur Erlangung der erforderlichen ~~Rechtskraft~~ ^{Bestands} ausgehen kann.

1.3 Der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG)

Der Plan nach § 41 FlurbG ist rechtsgestaltender Vollzugsplan und beinhaltet den „landschaftspflegerischen Begleitplan“ als integrierten Planungsbestandteil. Er enthält die in § 37 Abs.1 FlurbG aufgeführten Maßnahmen für den Bodenschutz (siehe auch § 3 Abs. 1 Nr. 7 Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG –), die Bodenverbesserung und die Landschaftsgestaltung sowie die nach § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. § 14 Hessisches Naturschutzgesetz (HENatG) vorgeschriebenen Regelungen für Maßnahmen zur Vermeidung von und zum Ausgleich oder Ersatz bei Eingriffen in Natur und Landschaft. Die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§§ 1 und 2 BNatSchG, §§ 1 und 2 HENatG) werden damit unter-

stützt. Der Plan nach § 41 FlurbG ist somit in seiner Gesamtheit Fachplan im Sinne des § 17 Abs. 4 BNatSchG.

Der hier vorgelegte Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) bildet den Abschluss des Planungsprozesses und schafft mit der Genehmigung bzw. Feststellung das formelle Baurecht für die gemeinschaftliche und öffentlichen Anlagen, die unter II. im Verzeichnis der Festsetzungen aufgelistet sind. Durch die Genehmigung/Feststellung der Oberen Flurbereinigungsbehörde werden alle öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, die zur Umsetzung des vorgelegten Plans nach § 41 FlurbG notwendig sind, ersetzt.

Der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan besteht aus den folgenden Teilen:

- Karte zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan
- Erläuterungsbericht
- Verzeichnis der Festsetzungen
- Nachrichtliches Verzeichnis
- Beilage 1 (Entwicklung naturnaher Strukturen am Diebbach; ASV Wiesbaden)
- Umweltverträglichkeitsuntersuchung mit Tabellen

2. Beschreibung des Flurbereinigungsgebietes

Die Gemeinde Hohenstein liegt zentral in der Region Rhein-Main-Taunus, die Mittelzentren Bad Schwalbach, Taunusstein und Idstein sind gut erreichbar. Über die B 417 ist das Oberzentrum Wiesbaden in ca. 30 Minuten zu erreichen. Der Anschluss an den überregionalen Schienenverkehr ist über den ICE-Bahnhof Limburg gewährleistet, der mit dem PKW ebenfalls in 30 Minuten angefahren werden kann.

Als kleine Gemeinde im ländlichen Raum ist Hohenstein sowohl hinsichtlich des Angebots an Arbeitsplätzen, als auch hinsichtlich Gütern und Dienstleistungen des nicht alltäglichen Bedarfs auf die Angebote der Mittel- und Oberzentren in der Umgebung angewiesen. Arbeits-, Einkaufs- und Freizeitpendler sind typisches Kennzeichen hierfür. Andererseits weist Hohenstein gegenüber den städtischen Zentren (z. B. Wiesbaden) auch Potenziale im Hinblick auf die Erholungsfunktion und Wohnqualität auf und bietet Gästen und Einheimischen landschaftliche Vielfalt, Ruhe und Möglichkeiten der naturorientierten Erholung (Reiten, Radfahren etc.).

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst die Regionen südlich, östlich und nördlich von Steckenroth. Im Süden erfasst das Verfahrensgebiet die gesamte Feldlage bis zum Waldrand. Im Osten und Norden erstreckt sich das Verfahrensgebiet über die Feld- und Waldlage bis zur Eisenstraße, einer historischen Handelsroute, die heute als Fernwanderweg dient. Durch das südliche Verfahrensgebiet verläuft das Welterbe „Obergermanisch-Raetischer Limes“ welcher örtlich nicht mehr sichtbar ist.

Die Ortslage von Steckenroth gehört nicht zum Verfahrensgebiet.

Die Landschaft des Planungsgebietes ist typisch für die Untertaunusregion. Das Verfahrensgebiet liegt auf einer Höhe zwischen 300 m und 460 m ü. NN. Der Tiefpunkt wird an der nordwestlichen Verfahrensgrenze nördlich der L 3373 am Zusammenfluss von Diebbach und Breithardter Bach erreicht. Von dort steigt das Gelände nach Norden und Nordosten auf den Höhenzug Rembach an. Auch nach Süden steigt das Gelände, ausgehend von der außerhalb des Verfahrensgebietes liegenden Ortslage Steckenroth, bis auf eine Höhe von 460 m ü. NN an der Eisenstraße an.

Das Verfahrensgebiet wird von verschiedenen Gewässern III. Ordnung durchzogen. Im westlichen Bereich des Verfahrensgebietes fließt von Süden nach Norden der Diebbach, östlich davon verläuft in gleicher Himmelsrichtung der Abbebach, der nördlich der Ortslage Steckenroth in den Breithardter Bach mündet. Dieser durchzieht das Verfahrensgebiet im nördlichen Teil von Osten nach Westen und nimmt an der westlichen Verfahrensgrenze den Diebbach auf. Der Hubisdorster Bach entspringt im östlichen Verfahrensgebiet und durchfließt dieses südlich der Landesstraße L 3373. Das Gewässersystem wird durch die Wegeseitengräben ergänzt.

Die natürlichen Standortgegebenheiten, die ihren Ausdruck in der Ertragsmesszahl finden, lassen auf keine besonders günstigen landwirtschaftlichen Verhältnisse schließen. Die bereinigte Ertragsmesszahl beträgt 37.

Aus Sicht der Landwirtschaft ist das Verfahrensgebiet zu klein strukturiert. Nach dem aktuellen Liegenschaftskataster bietet das Wegenetz Ackerschlaglängen zwischen 100

und 300 Meter. Aufgrund der grundlegenden Veränderungen in der Agrarstruktur (größere Maschinen, größere Bewirtschaftungseinheiten etc.) ist ein erheblicher Teil der Wege mit der Zeit entbehrlich geworden. Die vorhandenen Wege entsprechen bezüglich Breite, Zustand, Belag und Befestigung nicht immer den Anforderungen moderner landwirtschaftlicher Maschinen.

Da die Wege nicht nur landwirtschaftlich, sondern auch von Wanderern, Spaziergängern, Radfahrern und insbesondere Reitern genutzt werden, ist es erforderlich die geplanten Maßnahmen der Flurneuordnung auch mit diesen Nutzern in Einklang zu bringen.

Das Verfahrensgebiet hat eine Fläche von 378 ha. An dem Verfahren sind rund 170 Eigentümer beteiligt.

2.1 Verwaltungs- und planungsräumliche Einordnung

Verwaltungsräumlich liegt das Verfahrensgebiet im Regierungsbezirk Darmstadt. Der betroffene Gemarkungsteil von Steckenroth gehört vollständig zur Gemeinde Hohenstein, die im Rheingau-Taunus-Kreis liegt. Die ursprünglich landwirtschaftlich geprägte Gemarkung Steckenroth hat sich zur Wohngemeinde gewandelt. Es gibt den üblichen örtlichen Handel und Gewerbe jedoch keine Industrie.

Im Verfahrensgebiet werden die landwirtschaftlichen Belange vom Landrat des Landkreises Limburg-Weilburg, Amt für den ländlichen Raum, Umwelt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz bearbeitet. In forstlichen Fragen wird der Raum Hohenstein vom Forstamt Bad Schwalbach beraten.

Planungsräumlich liegt das Verfahrensgebiet laut RROP im Ordnungsraum des westlichen Taunus. Die Gemeinde Hohenstein liegt zwischen dem nördlich gelegenen Unterzentrum Aarbergen und dem im Südwesten gelegenen Mittelzentrum Bad Schwalbach. Der Ortsteil Breithardt ist als regionales Kleinzentrum ausgewiesen und hat damit die Funktion eines ergänzenden Standorts für Einrichtungen der überörtlichen Grundversorgung.

Die Gemeinde Hohenstein ist Mitglied im Landschaftspflegeverband Rheingau – Taunus.

2.2 Naturhaushalt und Landschaft

In der Karte der naturräumlichen Gliederung Hessens wird die Gemeinde Hohenstein dem Taunus als größerem naturräumlichem Komplex zugewiesen. Innerhalb dieser Haupteinheit gehört der Gemeindebereich der Einheit des westlichen Hintertaunus an.

Die alte Rumpffläche des Westlichen Hintertaunus (synonym wird der Begriff Untertaunus verwendet) zeigt sich einheitlicher als die des Östlichen Hintertaunus. Die Landschaft besteht aus gewellten Hochflächen, die von Nordwesten nach Südosten von 200

auf 550 m ü. NN. ansteigen. Diese Hochflächen liegen nordwestlich des Hauptkammes in der Regel in einer Höhenlage von 350 bis 450 Meter. Im Osten liegt die Katzenelenbogener Hochfläche (300 bis 400 Meter ü. NN), im Süden schließt sich an die Nastätter Mulde die Zorner Hochfläche (400 bis 520 Meter ü. NN) an. Diese ist ein Gegenstück zur linksrheinischen Hunsrückhochfläche. Die ehemalige Rumpffläche ist durch die Gewässer des Westlichen Hintertaunus stark in Riedel, Kuppen und Rücken zerlegt. Die Wisper und Aar mit ihren Nebenflüsse haben sich im Westlichen Hintertaunus tief die Rumpffläche eingeschnitten und ein dichtes Talnetz erzeugt. Besonders an den Randbereichen ist die Landschaft stark bewaldet, im zentralen Bereich befindet sich mehr Offenland zwischen den vereinzelt Waldflächen. Die Bachtäler werden als Grünland genutzt, ansonsten beschränkt sich die landwirtschaftliche Nutzung auf den Ackerbau.

Geomorphologisch gesehen fällt der westliche Hintertaunus in Form einer abgeflachten Hochfläche von dem Quarzitkamm des Hohen Taunus nach Norden ab.

Die Gemarkung Steckenroth wird dem östlichen Aartaunus (Nr. 304.3 in Abb. 1) zugeordnet. Als südöstlicher Teil der Rumpffläche des Rheinischen Schiefergebirges setzt der Hintertaunus die Tektonik des Oberrheingrabens fort. Die höchsten Erhebungen sind die gebrannte Haide mit 488 m ü. NN und das Haideköpfchen mit 453 m ü. NN. Der tiefste Punkt der Gemarkung liegt im Grundbachtal Richtung Breithard bei 312 m ü. NN.

NATURRÄUMLICHE UNTERGLIEDERUNG

Der Westliche Hintertaunus gliedert sich in folgende Untereinheiten:

- 304 Westlicher Hintertaunus
 - 304.0 Wispertaunus
 - 304.1 Westlicher Aartaunus
 - 304.2 Bad Schwalbach-Hohensteiner Aartal
 - 304.3 Östlicher Aartaunus
 - 304.4 Oberaarmulde
 - 304.5 Zorner Hochfläche
 - 304.6 Mittelrheintaunus
 - 304.7 Unterlahnhöhen
 - 304.8 Nastätter Mulde
 - 304.9 Katzenelnbogener Hochfläche
 - 304.90 Dörsbach/Mühlbach-Wasserscheide
 - 304.91 Unteres Dörsbach-Tiefenbach-Gebiet
 - 304.92 Zentrale Katzenelnbogener Hochfläche
 - 304.93 Schiesheimer Aartalweitung

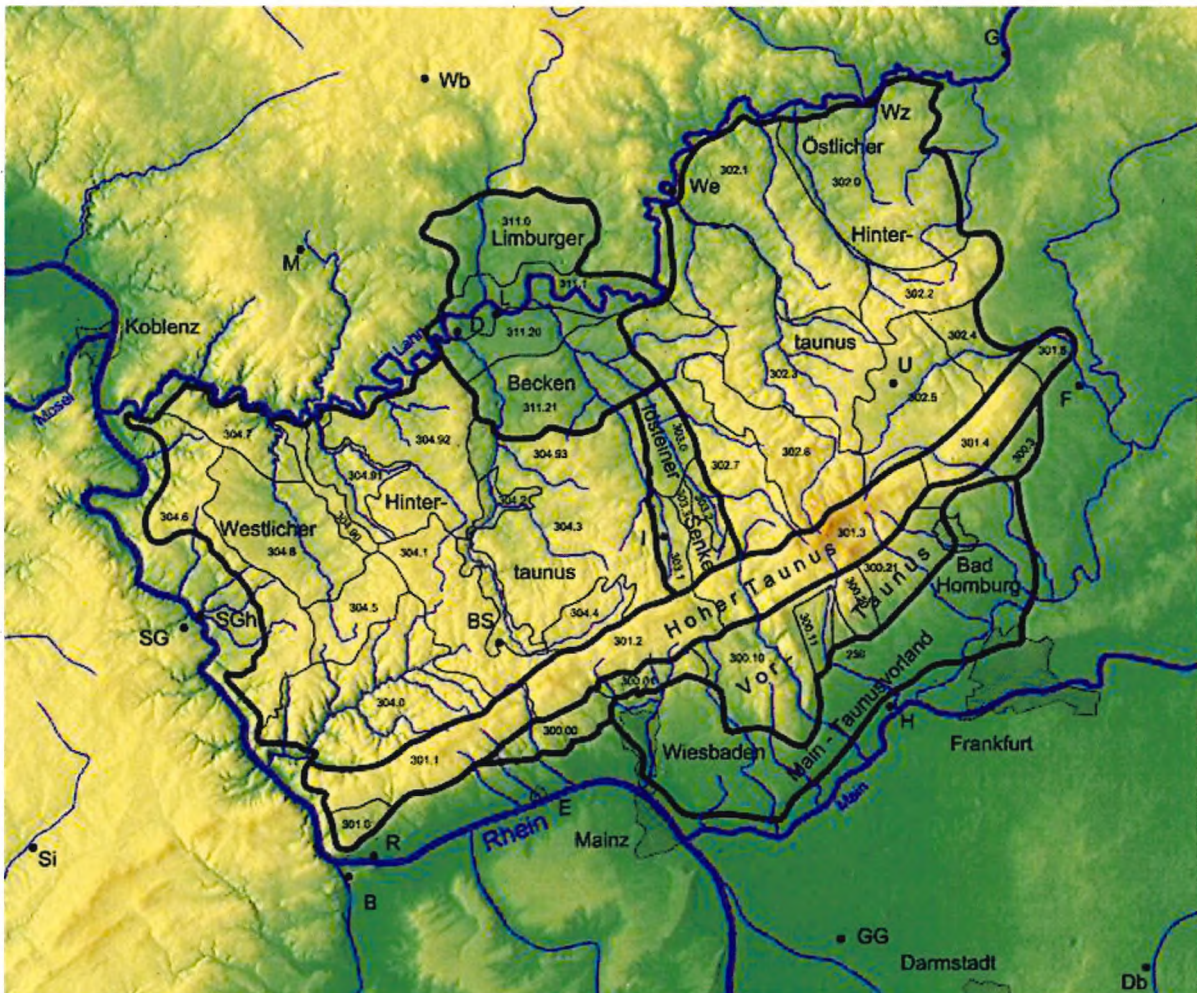


Abb. 1 Naturräumliche Gliederung des Taunus

Quelle: Meynen E. & Schmidhäuser, J. (Hrsg); Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands, Umweltatlas Hessen

Klima

Die Tagesmitteltemperatur der Luft in 2 m Höhe liegt zwischen 8,1 und 9 °C. Dabei werden im Mittel der Jahre Lufttemperaturen als Tagesmittelwerte von mindestens 5° C (Beginn der Vegetationszeit) zwischen dem 20. und 25. März erreicht. Ein Unterschreiten dieses Wertes erfolgt im Schnitt der Jahre etwa am 10. November (Ende der Vegetationszeit). Daraus ergibt sich eine Vegetationsperiode von 230 bis 240 Tagen pro Jahr.

Die mittlere Jahresniederschlagsmenge liegt in einer Spanne von 700 bis 800 mm/Jahr. An etwa 15 bis 20 Tagen fallen mehr als 10 mm Niederschlag pro Jahr.

Das vorherrschende Klima ist der schwach subkontinentalen bis schwach subatlantischen Zone mit gemäßigten Wintern zuzuordnen. Bei Jahresniederschlagsmengen um 800 mm sind eindeutig humide Verhältnisse gegeben, d. h. die Niederschlagsrate ist höher als die Verdunstungsrate.

In Hohenstein herrschen Winde aus westlicher Richtung vor.

Geologie und Böden

Im Verband mit dem nördlich anschließenden Westerwald bildet der Taunus den rechtsrheinischen Teilbereich des Rheinischen Schiefergebirges. Der im Devon, d. h. vor 400 - 360 Mio. Jahren entstandene Gebirgsrumpf, weist eine variskische Streichrichtung von Südwesten nach Nordosten auf.

Annähernd die gesamte Fläche der Gemeinde Hohenstein wird von der Schichtenfolge des Unterdevons (Untere Emsstufe) dem so genannten Hunsrückschiefer eingenommen.

Die Gemarkung Steckenroth wird geprägt durch Gesteine des Unterdevons, hier insbesondere blaugraue Tonschiefer mit untergeordneten Grauwackenschiefern. Der Tonschiefer wird gelegentlich von Quarzgängen oder Mineral- und Erzgängen (Brauneisenstein) unterbrochen. Überlagert sind diese Bereiche häufig von lößlehmhaltigen periglazialen Solifluktionsschuttdecken, die teilweise einen relativ hohen Anteil an Schieferbruchstücken aufweisen.

In steilen Lagen entlang von Höhenrücken, Kuppen und an Steilhängen befinden sich bei geringer Entwicklungstiefe um 15 cm flachgründige, gering entwickelte Böden, die vom darunter befindlichen Festgestein (hier Tonschiefer) geprägt sind. Solche Böden werden in der Bodenkunde als Ranker bezeichnet. Da sie stark erosionsgefährdet und für die Landwirtschaft unbrauchbar sind, werden diese Böden forstlich genutzt.

In Ebenen bis mäßig steilen Hanglagen, auf Höhenrücken, Plateaus und an Hängen herrschen bei fortgeschrittener Bodenbildung und Entwicklungstiefen bis 30 cm Ranker-Braunerden aus Schiefer und Schutterden vor. Als Grenzertragsböden, für den Ackerbau ungeeignet, sind sie ohne waldbauliche oder Grünlandnutzung stark erosionsgefährdet.

Auf löslehmhaltigen schiefrigen Solifluktionsschutt über Schiefer sind an mäßig stark geneigten Hängen und auf den Plateaus bei Entwicklungstiefen um 60 cm Braunerden, in geringen Umfang auch erodierte Parabraunerden zu finden. Diese Böden sind ackerbaulich ebenfalls nur schlecht nutzbar und dabei stark erosionsgefährdet.

An mäßig geneigten Unterhängen dominieren auf o. g. schiefrigem, lößhaltigem Schutt vielfach auch Parabraunerden, z. T. schwach hangnässebeeinflusst. Diese tiefgründigen Böden mit einer Entwicklungstiefe bis über 100 cm eignen sich gut zur ackerbaulichen Nutzung und sind nur schwach bodenerosionsgefährdet.

In den Ebenen und schwach geneigten Lagen der Unterhänge sowie in den Talanfängen herrschen Parabraunerden aus lößhaltigem Schieferschutt, z. T. mit kolonialer Überdeckung vor. Bei starker Hangnässe bzw. Staunässe gehen daraus Pseudogleye mit Mächtigkeiten zwischen 30 cm - 100 cm hervor. Ohne Dränung eignen sich diese Böden nur bedingt für den Ackerbau. Die Erosionsgefährdung ist sehr gering.

Im Bereich der Ebenen und der schwach geneigten Bereiche der Täler wird die Bodenbildung von der Höhe des Grundwasserstandes beeinflusst. Ausgangsmaterial ist Auen- und Hochflutlehm im Bereich der Fließgewässer über Talschotter. Die Bodenerosionsgefährdung ist hier zu vernachlässigen.

Bei Grundwasserständen zwischen 1,00 m - 2,00 m unter Geländeoberkante sind braune Auenböden mit Entwicklungstiefen bis 1,40 m zu finden. Grünlandnutzung ist hier die günstigste Nutzungsform.

Steht das Grundwasser nur wenig mehr als 0,50 m unter Geländeoberkante an, stellen sich Gleye ein. Entwicklungstiefen zwischen 30 cm und 60 cm und ausschließlich Grünland oder forstliche Nutzung prägen diese Entwicklungsstufe.

Bei Grundwasserständen bis unmittelbar an die Oberfläche bildeten sich je nach zeitlicher Länge der hohen Wasserstände bzw. des Zugwasser oder der Staunässe Nassogleye oder Anmoorgleye. Diese Böden sind in ihrer Funktion als Wasserspeicher von Bedeutung. Auch hier ist nur eine Nutzung als Grünland oder Wald angebracht.

Unter Grünlandnutzung in den Bachtälern finden sich Gleye aus Lößlehm mit Quarzschutt- bzw. mit Schieferbeimengungen und Niedermoorgleye.

In Dellen und an Unterhängen entwickeln sich aus Bodenmaterialien, die am Oberhang abgetragen wurden, Kolluvisole und artverwandte Subtypen (Pseudogley-Kolluvisole, Hanggley-Kolluvisole). Ihre Verbreitung im Verfahrensgebiet ist aber nur sehr gering.

Bei den ackerbaulich genutzten Flächen herrschen Ranker-Braunerden bzw. Ranker aus Schieferschutt bzw. Braunerden aus löslehmhaltigen Solifluktionsschutt über Schiefer vor. Auf kleineren Flächenanteilen kommen Braunerden bzw. erodierte Parabraunerden aus löslehmhaltigem Solifluktionsschutt und schwach pseudovergleyte Parabraunerden vor.

Landschaftsstruktur

Die Topographie der Gemarkung Steckenroth lässt vielfach nur begrenzte Flächengrößen und –zuschnitte zu. Hierdurch können nur eingeschränkt Bewirtschaftungsgrößen erreicht werden, die auf EU-Ebene konkurrenzfähig sind. Dies ist ein typischer Nachteil für die Landwirtschaft im Untertaunus.

Das Verfahrensgebiet besteht aus weiträumigen Ackerlagen nördlich, östlich und südlich der Ortslage. Dazwischen befinden sich der Breithardter Bach (Abbebach) und seine Seitenbäche in deren Umgebung Grünlandnutzung vorherrscht. Westlich der Ortslage umfasst das Verfahrensgebiet das Diebbachtal. Mehr als 45% der Verfahrensfläche wird ackerbaulich genutzt. Diese Bereiche sind weitgehend ausgeräumt und fast völlig strukturlos.

2.3 Landnutzung, Schutzgebiete

Die Bewirtschaftung im Verfahrensgebiet unterteilt sich hauptsächlich in intensiv betriebenen Ackerbau und Grünlandnutzung und eine Weihnachtsbaumkultur.

Durch die Ausdehnung der Pferde- und Mutterkuhhaltung wurden zum Teil die schlechteren Ackerstandorte in Grünland umgewandelt und als Weide bzw. Mähweide genutzt. Feuchtere und schattige Standorte in den Bachtälern werden nur noch extensiv genutzt bzw. verbuschen zusehends. In den Grünlandbereichen haben sich auf den nicht bewirtschaftbaren Böschungen stellenweise Hecken angesiedelt.

Die Nutzungen gliedern sich wie folgt:

Ackerfläche	ca. 173 ha
Grünlandfläche	ca. 126 ha
Straßen u. Wegeflächen	ca. 43 ha
Gewässer	ca. 3 ha
Wald	ca. 33 ha
	378 ha

Hauptanbaufrüchte im Verfahrensgebiet sind alle Wintergetreidearten mit Ausnahme von Winterroggen, die insgesamt auf knapp der Hälfte der Ackerfläche im Jahr 2009 geerntet wurden. Vergleichsweise hoch ist der Sommergetreideanteil mit über 17% im Anbauverhältnis 2009. Die Raps- und Ackerfutterflächen weisen einen vergleichbaren Flächenumfang auf.

Schnittgenutztes Grünland kommt im Verfahrensgebiet vorrangig auf Flächen mit erhöhter bis sehr starker Erosionsgefährdung und in den Auenlagen mit hohem Grundwasserstand und Überschwemmungsgefahr vor. Beweidetes Grünland wird im Verfah-

rensgebiet eher an den nicht mähbaren, steileren Hängen bewirtschaftet. Diese Standorte sind zum großen Teil als absolute Grünlandstandorte anzusehen und sollen in ihrer derzeitigen Nutzung erhalten bleiben.

Im Verfahrensgebiet sind die folgenden Schutzgebiete vorhanden:

- Wasserschutzgebiet Zone I – III Trinkwassergewinnungsanlage Tiefbrunnen I, Hohenstein-Steckenroth. (Verordnung vom 6.11.89 , Staatsanzeiger Nr. 48, Seite 2419)
- Wasserschutzgebiet Zone I – III Trinkwassergewinnungsanlage Tiefbrunnen II, Hohenstein-Steckenroth. (Verordnung vom 6.11.89 , Staatsanzeiger Nr. 48, Seite 2419)

In der Zone II der Wasserschutzgebiete befindet sich stellenweise noch Ackerland. Dies soll im Rahmen der Bodenordnung in Grünland umgewandelt und, wenn möglich, ins Eigentum der Gemeinde Hohenstein gebracht werden. Zum Schutz des Brunnens vor Keimbelastungen sollten diese Flächen ausschließlich als schnittgenutztes Grünland, von der Gemeinde mit entsprechenden Nutzungsaufgaben, verpachtet werden.

Überschwemmungsgebiete sind keine ausgewiesen.

Ferner liegt Hohenstein im Naturpark Rhein-Taunus, wobei die Kategorie Naturpark auch die naturschutzfachliche Wertigkeit, vor allem aber die aus touristischer Sicht attraktive Landschaft in den Vordergrund stellt.

2.4 Sozialstruktur

Die Gemeinde Hohenstein hat rund 6.500 Einwohner, davon wohnen rund 550 in Steckenroth. In den letzten Jahren konnte ein Bevölkerungsrückgang von mehr als 2% festgestellt werden. Trotz dieser negativen Bevölkerungsentwicklung wird die Gemeinde Hohenstein im Rahmen der Bertelsmann-Studie dem Demographietyp 5 zugeordnet. Stabile Städte und Gemeinden im ländlichen Raum mit hohem Familienanteil. Charakteristische Merkmale sind ein hoher Familienanteil in den Kommunen, eine dominierende Wohnfunktion, eine geringe Bedeutung als Arbeitsstandort, eine Abwanderung der 18- bis 24-jährigen Berufseinsteiger und Bildungswanderer, vergleichsweise wenige qualifizierte Arbeitskräfte sowie niedrige kommunale Steuereinnahmen. In der Studie wird empfohlen insbesondere die Profilierung als Familien-Wohnstandort weiter auszubauen und die Flächen- und Infrastrukturentwicklung bedarfsorientiert und angepasst voran zu treiben.

2.5 Siedlungsstruktur

Das Amt für Bodenmanagement hat mit der Gemeinde Hohenstein die Abgrenzung des Verfahrensgebietes außerhalb bebauter Flächen festgelegt. Eine Zuziehung von bebaubaren Flächen oder die Durchführung einer Bodenordnung nach dem Baugesetzbuch ist nicht vorgesehen.

Industrie- und Gewerbegebiete sind im Verfahrensgebiet nicht vorhanden.

Die Durchführung des Verfahrens hat keinen Einfluss auf die Siedlungsstruktur deshalb werden die Daten hier vernachlässigt.

2.6 Infrastruktur

Verkehrerschließung

Steckenroth ist über die L 3373 an die B 54 und damit an den überörtlichen Verkehr angeschlossen. Hohenstein verfügt über keinen Bahnanschluss.

Der ÖPNV wird durch einen regelmäßigen Busverkehr aufrechterhalten. Die Konzentration der Verbindungen liegen auf Bad Schwalbach, Taunusstein und Wiesbaden.

Versorgung

Im Verfahrensgebiet verlaufen mehrere Leitungen der Energieversorgungsträger. Elektrizität wird von der SÜWAG geliefert. Im nördlichen Bereich verlaufen entlang der Eisenstraße mehrere Pipelines.

Die ungefähre Lage der Fernmeldeleitungen der Telekom ist der Flurbereinigungsbehörde bekannt.

Vorhandene Leitungen sollen bei der Planung berücksichtigt werden und nach Möglichkeit in oder an Wegen zu liegen kommen, um evtl. Flurschäden bei Reparaturen so gering als möglich zu halten und Bewirtschaftungserschwernisse zu minimieren.

Der tägliche Bedarf kann in Hohenstein-Breithardt gedeckt werden, für den mittelfristigen Bedarf muss in größere umliegende Gemeinden ausgewichen werden.

2.7 Agrarstruktur

Das Verfahrensgebiet ist im Entwurf zum Regionalplan Südhessen 2007 größtenteils als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft, im nördlichen Teil sogar als Vorranggebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen. Im südlichen Teil des Verfahrensgebietes befinden

sich zusätzlich noch Vorranggebiete für Natur und Landschaft im Bereich der Gewässer.

Natürliche Standorteignung für landbauliche Nutzung und Ertragspotenzial

Das gesamte Verfahrensgebiet ist in der Standortkarte von Hessen als Nutzungseignung für Acker mit A2 (mittel) bewertet. Im nördlichen Verfahrenggebiet ist die Nutzungseignung für Grünland überwiegend mit G1 (gut) bewertet.

Die Bewertung des Ertragspotenzials der Böden erfolgt auf Grundlage der nutzbaren Feldkapazität im Hauptwurzelraum (nFKdB) unter Berücksichtigung des Grundwasserinflusses. Die nutzbare Feldkapazität stellt die Wassermenge dar, die ein Boden maximal gegen die Schwerkraft für die Pflanzen verfügbar halten kann. Die Auswertung des Ertragspotenzials der Böden im Maßstab 1:50.000, wie sie im BODENVIEWER HESSEN (2010) dargestellt ist, zeigt für weite Teile des Verfahrensgebietes nur ein geringes Ertragspotenzial. Dies bedeutet, dass die vorkommenden Braunerden eine nutzbare Feldkapazität im Hauptwurzelraum zwischen 51 und 90 mm aufweisen. Noch schlechter wird aufgrund geringerer nFKdB das Ertragspotenzial der Regosole und Ranker eingestuft, die östlich der Ortslage Steckenroth kleinflächig vorkommen. Diese werden nur mit einem sehr geringen Ertragspotenzial geführt. Deutlich besser sind die Einstufungen des Ertragspotenzials für die Pseudogley-Parabraunerden und Kolluviole, die als hoch und teilweise sehr hoch eingruppiert wurden. Insbesondere die Kolluvien, in denen ein leichter bis mäßiger Grundwasseranschluss hohe Erträge ermöglicht, sind als Standorte mit sehr hohem Ertragsniveau ausgewiesen. Die grundwasserbeeinflussten Böden der Auenlage im Bereich des Breithardter Baches nördlich von Steckenroth sind hinsichtlich des Ertragspotenzials vergleichsweise schlecht eingestuft, da es sich hierbei häufig um sehr starke bis äußerst grundnasse Standorte handelt, bei denen der (ständig) hohe Grundwasserstand die Nutzung erschwert.

Erosionsgefahr

Zur Beurteilung der Erosionsgefahr wurde von Herrn Dr. Richter vom Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation ein „Gutachten zur Berücksichtigung agrarstruktureller Aspekte sowie Forderungen aus Sicht des Bodenschutzes im Flurbereinigungsgebiet F-1700 Hohenstein-Steckenroth“ erstellt.

Die Gefährdung der Böden durch Erosion ist im Verfahrensgebiet vorrangig für die Erosion durch Wasser gegeben. Aus der Standortkarte von Hessen „Gefahrenstufenkarte Bodenerosion durch Wasser“ ergibt sich, dass für die Gemarkung Steckenroth der größte Teil der Standorte eine mittlere Erosionsgefährdung aufweist. Gleichzeitig treten aber auch in erheblichem Umfang Flächen mit erhöhter und starker Erosionsgefährdung auf. Durch das großflächige Vorkommen mittel bis hoch erosionsanfälliger Böden bzw. Bodenarten in Kombination mit den Hangneigungen unter Ackernutzung ist die Berücksichtigung möglicher problematischer Hangformen und Hangneigungen beim zukünftigen Flächenzuschnitt berücksichtigt worden.

Besitzstruktur und Betriebsstruktur

Im Verfahrensgebiet der Gemarkung Steckenroth bewirtschaften zurzeit 15 Landwirte Flächen. Diese teilen sich auf in 3 Haupterwerbslandwirte und 12 Nebenerwerbslandwirte.

Von den betroffenen 3 Haupterwerbsbetrieben sind zwei Ackerbaubetriebe mit Schweinezucht bzw. Mast von Schweinen und Rindern und ein Betrieb mit dem Schwerpunkt Milcherzeugung. Bei den 12 Nebenerwerbsbetrieben ist die Tierhaltung fast als Hobby zu bezeichnen, max. 10 Rinder bzw. 25 Schweine oder 16 Schafe.

Der betroffene Flächenanteil schwankt zwischen 0,3% und 100% der bewirtschafteten Fläche bei den einzelnen Betrieben. Ein Haupterwerbsbetrieb ist mit 41% und zwei Nebenerwerbsbetriebe sind mit 100% ihrer bewirtschafteten Fläche betroffen.

Die drei Haupterwerbsbetriebsleiter werden ihre Betriebe noch mindestens 10 Jahre bewirtschaften, die Hofnachfolge scheint gesichert. Die meisten Nebenerwerbsbetriebsleiter sind weniger als 40 Jahre alt. Da sowohl die Nebenerwerbsbetriebe als auch die Haupterwerbsbetriebe relativ junge Betriebsleiter haben, ist davon auszugehen, dass die Betriebe auch mittelfristig weiter bewirtschaftet werden.

Seit April 2006 ist Hohenstein auf Initiative der Ortslandwirte sowie des Kreislandwirtes gentechnikfreie Zone, über 50 Landwirte beteiligen sich an dem Projekt „Gentechnikfreie Region“ (GFR) mit insgesamt 5.000 ha Feld und Waldfläche. Das Projekt läuft über eine Selbstverpflichtung für 4 Jahre kein gentechnisch verändertes Saat- oder Pflanzgut zu verwenden.

Im Verfahrensgebiet wirtschaftet ein anerkannt biologisch wirtschaftender Betrieb.

Entwicklungstendenzen

Die Attraktivität und Wirtschaftlichkeit der Landnutzung durch die Landwirtschaft hat aufgrund neuer Verwertungsmöglichkeiten neben der Nahrungsmittelerzeugung als nachwachsende Rohstoffe oder erneuerbare Energien in der letzten Zeit deutlich zugenommen.

Dennoch besteht aufgrund vielfach ungünstiger Flächenstrukturen die Gefahr einer Nutzungsaufgabe als Folge unwirtschaftlicher Rahmenbedingungen – insbesondere auf Grenzertragsflächen und in unmittelbarer Nähe zu Biotopen und Gewässern.

Bei der Betriebsstruktur ist zu erwarten, dass die Zahl der Nebenerwerbslandwirte weiter zurückgehen wird, die Flächen werden von Haupterwerbslandwirten übernommen werden. Aber auch die Zahl überlebensfähiger ortsansässiger Haupterwerbsbetriebe bewegt sich bereits im einstelligen Bereich und wird voraussichtlich weiter zurückgehen.

Flächenstruktur

Die Produktions- und Arbeitsbedingungen der landwirtschaftlichen Flächennutzung stehen in einem engen Zusammenhang zur Größe und Form der bewirtschafteten Schläge. Daher ist die Optimierung des Flächenzuschnitts, angepasst an die aktuelle und zukünftige Betriebsstruktur, eine wesentliche Aufgabe der Flurbereinigung.

Die Flurstücksstruktur und die Gewannlängen entsprechen den wirtschaftlichen Anforderungen des Jahres 1963. Um heutigen Anforderungen zu genügen sind Verlängerungen der Schläge und Gewanne im Ackerland notwendig, was durch maßvolle Herausnahme von Gewinnwegen erreicht werden kann. Es wird eine Verlängerung der Schläge angestrebt, so dass ein möglichst langgezogenes Rechteck als Schlagform erreicht werden kann.

Zustand des Liegenschaftskatasters

Die Gemarkung Steckenroth unterlag im Jahr 1963 einem Flurbereinigungsverfahren. Das hierbei entstandene neue Polygonnetz ist so dicht veranlagt, dass die Polygonpunkte für die polare Aufnahme des gesamten Wege- und Gewässernetzes ausreichen.

Die Polygonpunkte (Aufnahmepunkte) sind in der Feldlage unterirdisch durch Hohlziegel vermarkt, die Grenzpunkte wurden mit Steinen abgemarkt. Es ist davon auszugehen, dass die Abmarkungen der Grenzpunkte in den ackerbaulich genutzten Bereichen überwiegend fehlen.

Der Gesamtzustand des Liegenschaftskatasters im Verfahrensgebiet ist als zufriedenstellend zu bezeichnen.

Seit der Flurbereinigung 1963 ist kein weiteres Bodenordnungsverfahren im Verfahrensgebiet durchgeführt worden.

Im Jahr 1949 wurde eine Bodenschätzung durchgeführt und 1973 erfolgte eine Nachschätzung.

2. 8. Außerlandwirtschaftliche Wirtschaftsstruktur

Die Wirtschaftsstruktur in Hohenstein ist mittelständisch geprägt, es dominieren insbesondere kleine Unternehmen. Bei insgesamt ca. 2.100 sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmern gibt es in Hohenstein nur ca. 600 Arbeitsstellen für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, d. h. ein Großteil der arbeitenden Bevölkerung in Hohenstein pendelt täglich zur Arbeit aus. Hierbei pendeln die meisten Arbeitnehmer nach Wiesbaden aus, gefolgt von Taunusstein und Bad Schwalbach.

Die Vertretung von selbständigen Kaufleuten, Handwerkern, Gastwirten und anderen Gewerbetreibenden erfolgt in Hohenstein über den Gewerbeverein.

Hohenstein ist eine der walddreichsten Gemeinden in Hessen, ein Großteil der Waldflächen ist Körperschaftswald (Gemeindewald). In Hohenstein gibt es heute keinen holzverarbeitenden Betrieb mehr und die Holzvermarktung ist aufgrund des Fehlens einer Verladestation aufwändig bzw. teuer.

2. 9. Ländliche Kultur

Im Verfahrensgebiet befindet sich ein Abschnitt des Limes, der seit 2005 ein Weltkulturerbe der UNESCO darstellt. Europas größtes Bodendenkmal, der Obergermanisch-Raetische Limes, führt quer durch die Gemeinde Hohenstein. Von den 550 km Streckenlänge des Limes mit 900 Wachtürmen und rund 120 größeren und kleineren Kastellen, kann man auf dem Gebiet der Gemeinde Hohenstein (Ortsteile Born und Steckenroth) etwa 6 km zum Teil recht gut erhaltene Reste des sogenannten Pfahlgrabens mit Turmstellen erkennen. Von den insgesamt 7 Wachturmstellen auf dem Hohensteiner Limesabschnitt sind 5 Turmreste noch gut erkennbar.

Bereits bevor der Limes im Juli 2005 als Weltkulturerbe von der UNESCO anerkannt wurde, sind in der Gemeinde Hohenstein Aktivitäten in Sachen Limes durchgeführt worden. So wurden an den Kreuzungspunkten des Limes mit Kreis-, Landes- und Bundesstraßen Palisadenpfosten mit dem internationalen Logo des Limes aufgestellt, die auf das Bodendenkmal hinweisen.

Auch im regionalen Entwicklungskonzept für die Region Untertaunus vom Oktober 2007 wurde das Leitprojekt „Limesentwicklung“ speziell aufgeführt, mit dem Entwicklungsziel Überführung der engeren Welterbezone in öffentliches Eigentum.

Mit dem „Limes im Hofgut“-Regionalmuseum Rheingau Taunus bietet das Hofgut Georgenthal allen Interessierten die Möglichkeit, sich über den Limes im Allgemeinen und den Limes im Rheingau-Taunus-Kreis im Speziellen zu informieren.

Ein die Bundesländer Rheinland-Pfalz und Hessen übergreifender Premiumwanderweg Limes befindet sich derzeit im Antragsverfahren. Dieser Weg verbindet im Nahbereich Hohenstein, das Kastell Zugmantel in Orlen, das Hofgut Georgenthal mit Museum und Rundweg, den Rundweg sechsarmiger Stock bei Born und den Justinusfelsen in Adolfsseck.

Nach der bisherigen Planung ist dessen Verlauf im Flurbereinigungsgebiet im Wesentlichen entlang des Waldrandes an der Grenze des Verfahrensgebietes vorgesehen. Förderlich für die Anerkennung als Markenzeichen Premiumwanderweg sind eine möglichst naher Verlauf am Limes und auch limesbezogene „Events“ am Streckenverlauf.

Der Limes verläuft im südlichen Bereich der Gemarkung Steckenroth. Ein Teilabschnitt des Limes von ca. 1 km befindet sich im südlichen Teil des Verfahrensgebietes, wenngleich dieser Teil nicht sichtbar ist. Im Ackerland zeichnet er sich durch Bewuchsveränderungen ab, die jedoch nur auf Luftbilddaufnahmen erkennbar sind.

Der Limes ist ein wichtiges Schwerpunktthema für die touristische Entwicklung Hohensteins. Zum dauerhaften Schutz und im Sinne eines angemessenen Umgangs mit dem

nicht nachwachsenden archäologischen Potenzial des Limes, ist im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens vorgesehen, einen 30 Meter breiten Schutzstreifen sowie eine ausreichend große Fläche um die Turmstelle in öffentliches Eigentum zu bringen und diese als extensives Grünland zu nutzen.



Abb.2: Limes-Verlauf auf dem Gebiet der Gemeinde Hohenstein;
Quelle: Internetseite der Gemeinde Hohenstein

Zur Ermittlung des genauen Turmstandortes ist eine geoelektrische Prospektion erforderlich. Die Lage des Limes kann aufgrund der Bewuchsveränderungen aus Luftbildkarten ermittelt werden.

Zur Verbesserung des Premiumwanderweges Limes kann dessen Verlauf im Bereich der „Hahner Straße“, aufgrund der Ausweisung von landwirtschaftlichen Wegen nördlich des Limes, wesentlich näher an den Limes geführt werden.

Auch ist die Ausweisung einer Fläche im Bereich „Hahner Straße“ als öffentliche Anlage mit der Herstellung eines Rastplatzes als Rasenfläche, der Kennzeichnung der Turmstelle 3/7, dem Aufstellen einer Infotafel „Leben im Wachturm“ und einfachen Holzmöbeln im römischen Stil sowie ein oder zwei römischen Freispielen denkbar.

Ebenso dient die Ausweisung eines Aussichtspunktes der Verbesserung des touristischen Potenzials. Von dieser Stelle sollte eine Einsicht in den Verlauf des Limes möglich sein, vorgesehen ist dieser Aussichtspunkt mit Plattform „Auf Scheuern“. Es jedoch

zu prüfen ob Sichtverbindungen / Blickbeziehungen zu den Ortsteilen und über den Limesverlauf gegeben sind.

Neben dem Limes gibt es im Verfahrensgebiet als weiteres kulturhistorisches Potential die mittelalterliche Eisenstraße. Diese alte Handels- und Fernverkehrsstraße ist die historische nördliche Zuwegung zum Taunusübergang Eiserne Hand. Der durchgehend geschotterte Weg ist eine beliebte Strecke für den Freizeitverkehr (u. a. Mountainbike).

3. Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes

3.1 Neugestaltungsgrundsätze

Gemäß § 37 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) ist das Verfahrensgebiet unter Beachtung der jeweiligen Landschaftsstruktur neu zu gestalten, wie es den gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten sowie den Interessen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung entspricht. Bei der Beplanung des Verfahrensgebietes sind vor allem den Erfordernissen der Raumordnung, der Landesplanung, des Umweltschutzes und der Landschaftspflege, der Erholung, der Wasserwirtschaft einschließlich Wasserversorgung, der Gestaltung von Landschaftsbild und -struktur Rechnung zu tragen.

Bei der Aufstellung der Neugestaltungsgrundsätze, sind, soweit bekannt, Planungen zu vorgenannten Erfordernissen beachtet worden.

Das von der Gemeinde Hohenstein in Auftrag gegebene SILEK gibt wesentliche Hinweise auf vorhandene strukturelle Mängel in der Gemarkung und Empfehlungen für Handlungsschwerpunkte, welche sich in den Neugestaltungsgrundsätzen niederschlagen.

Für das Verfahren in Hohenstein-Steckenroth sind, ausgehend von den Zielen des Flurbereinigungsverfahrens, die folgenden Neugestaltungsgrundsätze entwickelt worden:

1. Verkehrserschließung

- 1.1 Erneuerung und Erweiterung des bestehenden Wegenetzes zur Anpassung an heutige Anforderungen (Lasten und Wegebreite)
- 1.2 Lastertüchtigung von vorhandenen Schotterwegen und Asphaltwegen
- 1.3 Beseitigung/Rückbau von unbefestigten Wegen zur Verringerung der Flächenzerschneidung

2. Wasserwirtschaft

- 2.1 Renaturierung von Fließgewässern (Maßnahmen Dritter (z. B. Amt für Straßen und Verkehrswesen (ASV)))
- 2.2 Grundhafte Erneuerung bestehender Wegeseitengräben zur geordneten Wasserführung als Erosionsschutz an den Wegen und den Bewirtschaftungsflächen

3. Landeskultur

- 3.1 Planinstandsetzungsmaßnahmen zur Herstellung der wertgleichen Abfindung

4. Landschaftsentwicklung

- 4.1 Pflege und Erhaltung der Kulturlandschaft
- 4.2 Schaffung von Trittsteinbiotopen und Vernetzungsstrukturen zur Bildung von Wanderungs- und Ausbreitungsbrücken in der Ackerlage
- 4.3 Erhaltung und Förderung von Lebensräumen für den Artenschutz
- 4.4 Verbesserung der Erholungseignung der Landschaft
- 4.5 Verbesserung der ökologischen Situation in der Feldflur, insbesondere die der Fließgewässer und der Auen (Maßnahmen Dritter z. B. ASV)
- 4.6 Erhaltung geschützter Landschaftsbestandteile (z. B. Streuobstwiesen)

5. Bodenordnung

- 5.1 Zerstreute oder unwirtschaftlich geformte Eigentums- und Pachtflächen sollen nach neuzeitlichen, betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammengelegt und nach Lage, Form und Größe zweckmäßig gestaltet werden
- 5.2 Einziehung von Wirtschaftswegen zur Schlagverlängerung und –vergrößerung zur Verbesserung der Arbeits- und Produktionsbedingungen
- 5.3 Bereitstellung der Flächen für die Renaturierung von Fließgewässern
- 5.4 Schaffung von Strukturen für eine hangparallele Bewirtschaftung (Erosionsschutz)
- 5.5 Bereitstellung von Flächen für die In-Wert-Setzung von kulturhistorischen Potentialen z. B. für den Limes (Maßnahme Dritter z. B. Gemeinde)
- 5.6 Bereitstellung von Flächen für Maßnahmen der Freiraumgestaltung und der Naherholung

3.2 Verkehrserschließung in der Feldmark

Die Ortslage von Steckenroth und das Flurbereinigungsgebiet werden von der Landesstrasse L 3373 erschlossen.

Die Standortverhältnisse lassen auch in Zukunft keine gravierenden Veränderungen in der Fruchtfolge erwarten, die bei der Wegeplanung gesondert zu berücksichtigen wären. So kann das derzeit im Verfahrensgebiet vorhandene Lastaufkommen auch in die Zukunft übertragen werden.

Das bestehende landwirtschaftliche Wegenetz ist in seinem Aufbau - von Hauptwirtschaftswegen bis zu den einfachen Wendewegen - grundsätzlich noch aktuell. Demnach bestehen die Wegebaumaßnahmen mit Ausnahme von wenigen neu anzulegen-

den Erdwegen überwiegend aus dem Ausbau und der Erneuerung von bestehenden Wegen sowie aus der Rekultivierung von nicht mehr benötigten Graswegen.

Hinsichtlich der Wegebreite haben sich die örtlichen Ansprüche nicht wesentlich verändert. Alle Wege, unabhängig von ihrer Erschließungsbedeutung, sollen, soweit sie Ackerflächen erschließen, 5 m breit sein. Eine Wegebreite von 4 m wird im Grünlandbereich für ausreichend gehalten. Die Wegebreite von Hauptwirtschaftswegen wird mit 6 m angesetzt.

Seitens des Vorstandes wird eine befestigte Wegebreite bei schwerer Befestigung von 3 m für ausreichend gehalten. Eine Verbreiterung ist aus Kostengründen auch nicht möglich.

Die Einmündungen von Wirtschaftswegen auf die klassifizierten Straßen bleiben unverändert, es werden keine neuen Einmündungen geschaffen.

Die zentralen Wege sind vermutlich alle mit einer teerpechhaltigen Decke versehen. Es handelt sich hierbei um die Wege, 100, 109, 126, 132, 133, 166, 176, 194, 195, 232, 235, 247 und 253. Der Verbindungsweg zwischen Steckenroth und Strinz- Margarethä (Nr. 100) ist in einem guten Zustand.

Die Tragschichten und Deckschichten der weiteren Wege entsprechen nicht mehr den heutigen Anforderungen. In Folge dessen zeigen sich mehr oder weniger viele Stellen, welche einer Erneuerung bedürfen. Eine durchgängige grundhafte Erneuerung sämtlicher Wege ist aus Kostengründen jedoch nicht möglich.

Generell ist festzustellen, dass auch mit der vorgesehenen grundhaften Erneuerung nicht die Tragfähigkeiten eines „neuen“ Asphaltweges zu erzielen sind.

Im Vorfeld wurde bereits der Weg 133.1 im Hocheinbau erneuert. In Absprache mit dem Vorstand, soll daher der restliche Teil des Weges 133 und der Weg 194 durchgängig erneuert werden.

Untersuchungen der Deckschicht durch das Hess. Amt für Baustoff- und Bodenprüfung in Wetzlar zeigten, dass im Weg Nr. 194 teerpechhaltige Bestandteile (AVV-Abfallschlüssel 170301*) enthalten sind. Diese sind laut Stellungnahme des Amtes im Weg Nr.133 nicht vorhanden. Aufgrund der stichpunktartigen Probenahme durch die Flurbereinigungsbehörde wird jedoch aus Sicherheitsgründen davon ausgegangen, dass der vermutlich im selben Zeitraum wie der Weg 194 erstellte Weg 133^{3,12}, ebenfalls mit einer teerpechhaltigen Deckschicht versehen wurde.

Die Deckschicht der Wege in einer vorh. Stärke von ca. 2 cm muss daher unzerstört verbleiben. Die Erneuerung kann nur im Hocheinbau erfolgen (bituminöse Ausgleichschicht, Tragdeckschicht). Diese Erneuerungsart ist ohnehin die praktikabelste Möglichkeit zur Instandsetzung. Sollte Material entsorgt werden müssen, so sind Entsorgungsnachweise zu führen.

Die Wege werden einseitig verbreitert und an dieser Stelle Mineralgemisch 0/45 30 cm stark eingebracht. Über die vorhandene verdrückte Deckschicht und die Verbreiterung

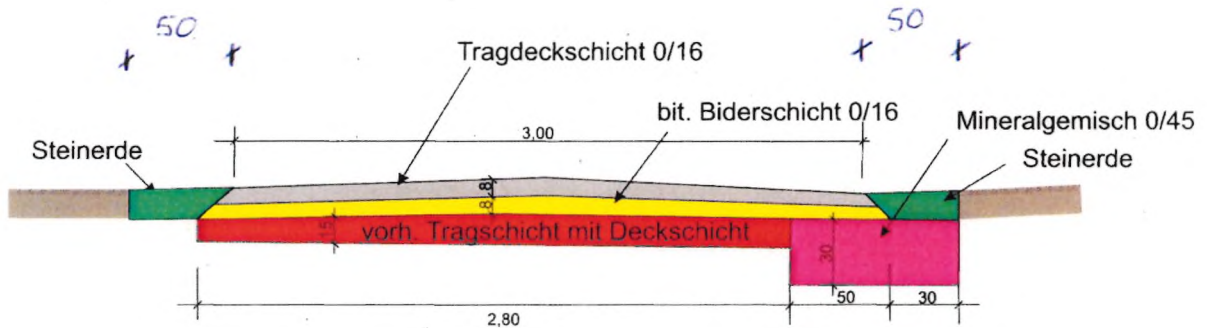
wird eine Binderschicht mit einer Stärke von ca. 7 cm aufgebracht und die Wege damit profiliert. Anschließend wird eine Tragdeckschicht 0/16 in ca. 8 cm Dicke eingebaut. ^{max 160 kg/m²}
 Zwischen die einzelnen Schichten wird ein Haftkleber eingebracht. ^{2) Nur auf vorhandene Decke!}

Die Seitenstreifen werden mit Steinerde aufgebaut.

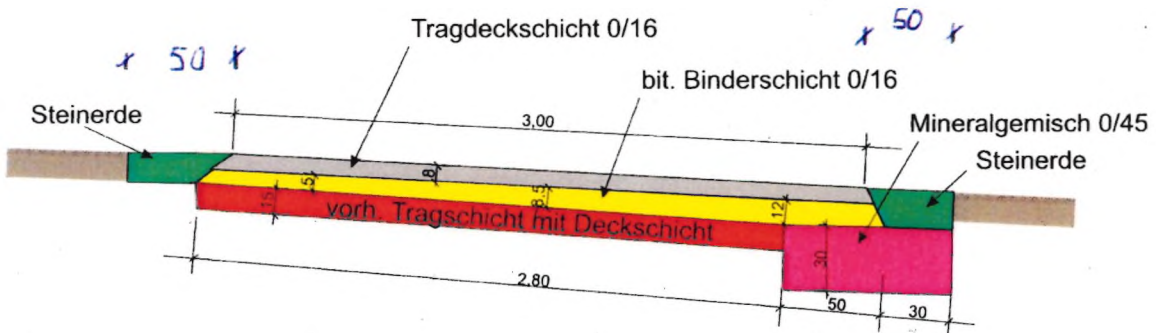
Je nach den örtlichen Gegebenheiten erfolgt die Profilierung als Dachprofil mit 2,5% Querneigung oder einseitiger Querneigung mit 5%. ^{Je nach örtl. Gegebenheiten ≥ 3% ausreichend}

Die Einzelheiten können der nachfolgenden Zeichnung entnommen werden.

Dachprofil 2,5 %



Einseitige Querneigung 5 %



Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich entlang der Linie Verbreiterung – alte Decke wegen der unterschiedlichen Setzung ein Längsriss bildet.

Auch bei den Asphaltwegen 109, 126, 166 und 235 wird an den besonders schadhaf-ten Stellen eine Erneuerung im Hocheinbau vorgenommen. Auf eine bituminöse Ausgleichsschicht wird allerdings verzichtet. Hierbei wird Asphalt 0/16 aufgebracht. Der Asphaltbedarf liegt durch den erforderlichen Ausgleich von Unebenheiten höher als 200 kg/m². Eine Breite von 3 m wird bei der Deckschicht nicht erzielt werden können.

Bei Verklebung der An-schlussteile und Bundes-so-wie ATD maximal punk-tuell
=> akzeptabel!

Der Seitenstreifen wird an diesen Stellen ebenfalls erneuert.

Bei den restlichen Teilen der vorgenannten Asphaltwege und der Wege 176, 195, 232, 247 und 253 erfolgt eine Erneuerung durch das Abschieben des Seitenstreifens zum verbesserten seitlichen Abfluss des Oberflächenwassers.

Für alle Wegebefestigungen wird im landwirtschaftlichen Verkehr eine Achslast von 11,5 t zugrunde gelegt. Sie erhalten im Falle ihrer Neuanlage ein Quergefälle von bis zu 3 % bei Asphaltwegen und bis zu 6% bei den übrigen Wegearten.

siehe Zeichnung S. 26 (5%)

Das Oberflächenwasser wird seitlich abgeschlagen, um in den angrenzenden Flächen zu versickern. Ist dieses nicht möglich oder tritt das Wasser zu stark auf, wird es einem Seitengraben zugeführt. Ein gezielter punktueller Eintrag von Oberflächenwasser in Ackerflächen in größeren Mengen ist nicht vorgesehen.

Die Neuanlage von Wegeseitengräben ist nicht vorgesehen. Die wenigen vorhandenen Wegeseitengräben werden erneuert.

Wege ohne bedeutsame Erschließungsfunktion können eingezogen werden. Der heutige Stand der Motorisierung in der Landwirtschaft erfordert u. a. größere Schlaglängen. Dieser Beitrag zur Produktivitätssteigerung der Landnutzung soll durch Einzug überflüssiger Wege erreicht werden. Die Problematik aus Sicht des Naturschutzes wird dabei gesehen und in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung behandelt (siehe dort).

Ausfallende Wege sind in der Karte mit einem roten 'X' dargestellt und im Verzeichnis der Festsetzungen aufgeführt.

Es gibt nur wenige neu anzulegende Wege. Ihre Bedeutung aus Sicht der Landnutzung liegt hauptsächlich in der Erschließungsverbesserung bzw. Abgrenzung (siehe Verzeichnis der Festsetzungen (VdF) Wege, Nr. 1).

Für die Landwirtschaft wird die Situation demnach aufgrund der vorgesehenen Maßnahmen im Rahmen der Neugestaltung verbessert.

Einzelheiten können der beiliegenden Karte und dem VdF („Wege“) entnommen werden.

3.3 Wasserwirtschaft und Wasserhaushalt

3.3.1 Grundsätze der wasserwirtschaftlichen Maßnahmen.

Oberstes Ziel aller wasserwirtschaftlichen Maßnahmen ist, unter Berücksichtigung der Erfordernisse für eine zweckmäßige Bewirtschaftung der Flurstücke, die Verbesserung des Wasserhaushaltes im Verfahrensgebiet. Die vorgesehenen Wegebaumaßnahmen (keine neuen Wege mit schwerer Befestigung) verschärfen die Abflusssituation insgesamt nicht. Ein Nachweis erübrigt sich daher.

3.3.2 Wegeseitengräben

Das von befestigten Wegen abfließende Wasser wird bei bestehenden Wegen im Regelfall Wegeseitengräben zugeführt, die je nach Erfordernis auch Wasser aus benachbarten Flächen aufnehmen.

Einzelne Gräben sind zwischenzeitlich verlandet, die Gräben werden daher geräumt. Der Querschnitt wird hierbei nicht vergrößert.

3.3.3 Durchlässe

Die Durchlässe in der Feldlage bleiben nahezu unverändert bestehen. Die Durchlässe 500¹ und 501² sind defekt und müssen ersetzt werden. Sie erhalten einen Durchmesser von DN 400. Der Durchlass 502³ wird für eine ^{Abbe-}Diebbachquerung benötigt. Damit kein Wanderhindernis entsteht, wird er in DN 600 ausgeführt. Die Durchgängigkeit wird durch Einbau von Substrat auf der Sohle gewährleistet. Die Reinigung einzelner Durchlässe ist erforderlich. Sie muss jedoch von der Gemeinde im Rahmen der üblichen Unterhaltung durchgeführt werden.

3.3.4 Gewässer

Die Behandlung des Wassers im Zusammenhang mit dem Wegebau ist bereits unter Kapitel 3.2 dargestellt.

Das Verfahrensgebiet wird vom Breithardter Bach (Abbebach) und seinen Seitengewässern dem Diebbach, Stollgraben, Hubisdorster Bach und einem Gewässer ohne Namen (Ortsname Altebach) durchflossen.

Generell erscheint es sinnvoll an Gewässern außer der Ausweisung von Schutzstreifen nur die Maßnahmen durchzuführen, die in der WRRL aufgeführt sind. Im Falle von Steckenroth ist dies lediglich am Diebbach gegeben.

Die Renaturierung des Diebbaches wird vom ASV Wiesbaden beplant und durchgeführt. Die Kosten für die Maßnahmen werden vom ASV übernommen (Ausgleich für Straßenbaumaßnahmen des ASV). Die vom ASV vorgesehenen Maßnahmen sind in der Beilage 1 dargestellt und sollen gemeinsam mit dem Wege und Gewässerplan genehmigt werden.

Maßnahmen sind in der Beilage 1 dargestellt und sollen gemeinsam mit dem Wege und Gewässerplan genehmigt werden.

Die Auflagen und Bedingungen der Stellungnahme des RPU Wiesbaden werden beachtet.

Die Gewässer 402, 404, 405, 406, 407, 411 und 412 sind unbedeutende Vorflutgräben und daher nicht weiter beschrieben. Veränderungen finden an ihnen nicht statt.

Die nachfolgende Tabelle gibt kurzgefasst eine Beschreibung der einzelnen Gewässer wieder.

<p>Gewässer ohne Namen (Ortsname Altebach) (3.Ordnung,Nr. 400, Gewässerkennnummer 2588414)</p>	<p>Teileinzugsgebiet ca. 0,8 km². Gewässerstrukturgüteklasse: 6 und 7, Ökologischer und Chemischer Zustand Klasse 3 und 4.</p> <p>Das Gewässer entspringt an der nordöstlichen Grenze des Verfahrensgebietes und mündet in den Breithardter Bach. Es durchfließt von seiner Quelle in einer Wiesenmulde überwiegend extensiv genutztes Grünland. Maßnahmen am Gewässer sind nach WRRL nicht vorgesehen. Ein Schutzstreifen wird an das Gewässer gelegt.</p>
<p>Hubisdorster Bach (3.Ordnung,Nr. 401, Gewässerkennnummer 2588412)</p>	<p>Teileinzugsgebiet ca. 1,1km². Gewässerstrukturgüteklasse: 7, Ökologischer und Chemischer Zustand Klasse 3 und 4.</p> <p>Das Gewässer entspringt an der östlichen Grenze des Verfahrensgebietes. In der Ortslage ist das Gewässer verrohrt. Es durchfließt von seiner Quelle in einer Wiesenmulde bis zur Mündung in den Breithardter Bach überwiegend extensiv genutztes Grünland. Maßnahmen am Gewässer sind nach WRRL nicht vorgesehen. Ein Schutzstreifen wird an das Gewässer gelegt.</p>
<p>Breithardter Bach (3. Ordnung Nr. 403, 412)</p>	<p>Gesamteinzugsgebiet: ca. 8,5 km² Gewässerstrukturgüteklasse: 6 - 7, Ökologischer und Chemischer Zustand Klasse 3</p>

	<p>Grünland. Maßnahmen am Gewässer sind nach WRRL nicht vorgesehen. Ein Schutzstreifen wird an das Gewässer gelegt.</p>
<p>Diebbach (3. Ordnung, Nr.408, Gewässerkennnummer 25884164)</p>	<p>Teileinzugsgebiet: ca. 4,2 km² Gewässerstrukturgüteklasse: 5 - 7</p> <p>Das Gewässer entspringt an der südlichen Grenze des Verfahrensgebietes und mündet unterhalb der Ortslage in den Breithardter Bach. Es durchfließt überwiegend extensiv genutztes Grünland und Wald. Lauflänge im Verfahrensgebiet ca. 2,2 km. Gem. WRRL ist die Bereitstellung von Flächen und die Entwicklung naturnaher Strukturen am Diebbach vorgesehen. Im Verfahren werden diese Flächen bereitgestellt. Weitere Maßnahmen siehe Beilage 1</p>
<p>Stollgraben (3. Ordnung Nr. 409, Gewässerkennnummer 2588416)</p>	<p>Der Stollgraben ist ein Seitengewässer des Diebbach. <i>Bereitstellung von Flächen siehe Beilage 1</i></p>

Sämtliche Maßnahmen sind im Verzeichnis der Festsetzungen (VdF) unter „Gewässer“ aufgeführt.

3.4 Landeskultur

Die Landeskultur umfasst alle ökonomischen und ökologischen Gestaltungsmöglichkeiten für eine bestmögliche Sicherung und Entwicklung der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung und der durch sie geprägten Kulturlandschaft. Ziel alles Planens und Handelns ist es, das gegebene Naturraumpotential, insbesondere Wasser, Boden und Luft optimal zu gestalten und rationell zu nutzen sowie dieses Potenzial mit bestmöglicher Qualität und Leistungsreife als natürliche Lebengrundlage für die Allgemeinheit nachhaltig zu sichern.

Aussagen zur Bodennutzung finden sich im Artenschutzgutachten des Büros für ökologische Fachplanung, Dipl. Ing. Andrea Hager in Heuchelheim sowie dem Gutachten zur Berücksichtigung agrarstruktureller Aspekte sowie Forderungen aus Sicht des Bodenschutzes im Flurbereinigungsgebiet F-1700 Hohenstein-Steckenroth, Dr. Richter Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation.

Aussagen zur Bodennutzung finden sich im Artenschutzgutachten des Büros für ökologische Fachplanung, Dipl. Ing. Andrea Hager in Heuchelheim sowie dem Gutachten zur Berücksichtigung agrarstruktureller Aspekte sowie Forderungen aus Sicht des Bodenschutzes im Flurbereinigungsgebiet F-1700 Hohenstein-Steckenroth, Dr. Richter Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation.

Eine Vorgabe für die Bodennutzung ist, dass zukünftig keine Flächen innerhalb der Wasserschutzzone II als Acker genutzt werden. Weiterhin ergeben sich aufgrund der Berücksichtigung der Belange des Limes (keine ackerbauliche Nutzung mehr im Bereich des Limes) zusätzliche Ackerrestflächen welche nicht mehr sinnvoll als Acker zu nutzen sind und somit ebenfalls in Grünland umgewandelt werden.

Aufgrund dieser Vorgaben wird im gesamten Flurbereinigungsgebiet eine Fläche von ca. 9,3 ha Ackerfläche in Grünland umgewandelt. Zum Ausgleich für die Landwirtschaft, welche auf die Ackerflächen angewiesen ist, ist im Gegenzug vorgesehen eine etwa gleichgroße Fläche künftig als Acker zu nutzen. Die entsprechenden Flächen sind in der Karte zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan mit einem roten A für zukünftige Ackernutzung und einem rotem Gr für zukünftige Grünlandnutzung gekennzeichnet.

Ziel der Flurbereinigung ist es, die Flächengröße und den Flächenzuschnitt so zu gestalten, dass Bewirtschaftungseinheiten von ca. 5 bis ca. 10 ha möglich sind. Aus dem neuen Flächenzuschnitt ergibt sich in den einzelnen Blöcken eine hangparallele Bewirtschaftungsrichtung zur Berücksichtigung von Bodenschutzaspekten.

In erosionsgefährdeten Lagen ist eine Meliorationskalkung notwendig, um das Einsickerungsvermögen für Niederschläge zu verbessern und die Auslösung von Erosion schon in der Entstehungsphase zu verhindern. Grundlagen für die Auswahl der Kalkungsflächen sind die Einstufung der Flächen hinsichtlich Erosionsgefährdung nach Direktzahlungen-Verpflichtungen-VO (keine Flächen $CC_{Wasser0}$) und ein aktuelles Bodenuntersuchungsergebnis. Die Flächenauswahl für die Meliorationskalkung bzw. die Bodenprobennahme erfolgen sinnvoller Weise nach Vorliegen des neuen Besitzstandes.

Für 71 ha mit der Einstufung $CC_{Wasser1}$ und 22 ha mit der Einstufung $CC_{Wasser2}$ kann sich ein Bedarf zur Kalkung aus Sicht des Erosionsschutzes ergeben. Die tatsächlich durchzuführende Kalkung sollte jedoch von den aktuellen pH-Werten der Flächen abhängig gemacht werden. Für Grünland scheidet eine Kalkung mit dem Schwerpunkt Erosionsvermeidung im gemeinschaftlichen Interesse aus.

3.5 Landschaftsentwicklung

Der Fachteil „Landschaftsentwicklung“ beinhaltet die Maßnahmenplanung des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Die Zielsetzungen der Landschaftsentwicklung sind im Kap. 3.4 der Neugestaltungsgrundsätze genannt. Wichtigster Bestandteil des Fachteils ist die naturschutzrechtliche Eingriffsreglung.

Als Planungsgrundlagen dienten die UVU in der beiliegenden Fassung, der Landschaftsplan der Gemeinde Hohenstein, NATUREG sowie das Gutachten erstellt durch das Büro Hager.

3.5.1 Eingriffsregelung

3.5.1.1 Eingriffsermittlung und Kompensationsbedarf

Die Ermittlung von Eingriffen erfolgt auf der Grundlage der in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) ermittelten Umweltauswirkungen. Demnach stellen alle Maßnahmen, die in der UVU mit einem mittleren oder hohen Konflikt bewertet wurden, erhebliche Beeinträchtigungen und damit Eingriffe nach §14 BNatSchG dar.

Als geringe Konflikte bewertete Maßnahmen stellen keine erheblichen Beeinträchtigungen dar und sind nicht als Eingriff zu werten.

Die wesentlichen Eingriffe im Verfahren Hohenstein-Steckenroth sind die Wegeeinziehungen und deren Umwandlung zu Ackerflächen.

Solche unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft können nur zugelassen werden, wenn die beeinträchtigten Funktionen in gleichwertiger Weise ersetzt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet wird. Deshalb ergibt sich ein entsprechender Kompensationsbedarf der im Kapitel 3.5.1.3 näher beschrieben wird.

3.5.1.2 Vermeidung und Minimierung von Eingriffen

Im Zuge der Planung wurde immer wieder untersucht, ob durch andere Maßnahmen die Eingriffswirkungen nicht herabgesetzt werden können (Alternativenuntersuchung). Zur Eingriffsminimierung werden vorhandene Asphaltwege grundhaft erneuert und nicht an anderer Stelle neu gebaut. Obwohl die Wege in den Lagen „Im Klostermorgen“ und „Ober der Lohllücke“ zur Verbesserung der Bewirtschaftung hätten verschoben werden müssen. Sonstige neue Wegebefestigungen sind im Verfahrensgebiet aus betriebswirtschaftlichen Erwägungen nicht zwingend notwendig und werden deshalb zu Schonung des Naturhaushaltes auch nicht durchgeführt.

3.5.1.3 Ausgleich und Ersatz von Eingriffen (Kompensationsmaßnahmen)

Zum Ausgleich werden Maßnahmen vorgesehen, die in geeigneter Weise, funktional, in einem örtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem Eingriff stehen und die Eingriffswirkungen kompensieren können. Die wesentlichen Eingriffe im Verfahren Steckenroth sind die eingezogenen Wege, deren Flächen zu Acker umgewandelt werden sollen. Dieses führt zu größeren Schlägen und zur Herabsetzung der Grenzliniendichte. Die wegfallenden, linienartigen Elemente werden durch gleichartige, zum Teil mit Gehölzen bepflanzte Saum- und Krautstreifen ersetzt. Sie werden als Lebensraum für ein großes Artenspektrum vielfältige Funktionen übernehmen können und die verloren gegangenen Wegenetzstrukturen durch die neu gepflanzten Baum- und Strauchstrukturen zum Teil ersetzen. Es sind aber auch artbezogene Maßnahmen z. B. für die Feldlerche geplant.

Die Kompensationsverordnung vom 01.09.2005 verlangt, dass gute Ackerböden für die Kompensation nicht mehr zu verwenden sind (Ackerschonklausel). Da jedoch in den Flurbereinigungsverfahren, die durch den Einzug von unbefestigten Feldwegen entstehende Fläche, der Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt wird, können auch auf ackerbaulich wertvollen Flächen Ausgleiche stattfinden. Hier wird durch den Wegeeinzug im gleichen Maße ackerbaulich nutzbare Fläche geschaffen, so dass sich die ackerbaulich nutzbare Gesamtfläche durch den Ausgleich nicht reduziert. Die Eingriffsfläche aus Wegeeinziehungen beträgt 24.627 m², die Kompensation hierfür, sind aus Saumstreifen mit Bäumen, Sträucher und Grünlandeinsaat und Lerchenblühstreifen vorgesehen. (siehe auch Anlagen Ende Erläuterungsbericht)

Aus strukturellen und artenschutzrechtlichen Gründen werden Eingriffe in Verfahren nach dem FlurbG auch im Verfahrensgebiet kompensiert.

Die Eingriffe und die dafür vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen werden in der Bilanzierungstabelle einzelmaßnahmenbezogen bilanziert. Die Flächengrößen der vorhandenen Anlagen wurden dem allgemeinen Liegenschaftskataster (ALKIS) entnommen. Das Ergebnis ist ausgeglichen. Die Bilanzierungstabelle ist dem Erläuterungsbericht als Anlage beigefügt.

3.5.2 Maßnahmen der Landschaftsentwicklung

3.5.2.1 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen)

Dies sind Anlagen, die für flurbereinigungsbedingte Eingriffe erforderlich werden. Zwei Arten von Maßnahmen sind vorgesehen:

- *Anlage von Kraut- und Saumstreifen mit punktuellen Gehölzpflanzungen.*
- *Neuanlage von Brache- oder Blühstreifen für den Lerchenschutz*

Die neuen Kraut- und Saumstreifen sind auf einer 7 m breiten ehemaligen Ackerfläche geplant. Der Abstand der anzulegenden Gehölzpflanzungen zur Wegeparzelle soll 3 m betragen, zum angrenzenden Acker sollen 4 m eingehalten werden. So sind die vorgegebenen Grenzabstände für Bäume 2. Ordnung nach dem Hessischen Nachbarschaftsrecht eingehalten. Die Reihenabstände sollen variabel sein, zwischen 15 m und 30 m. Die Bäume sind als Hochstämme in den Arten Walnuss (wegen der Kleinkronigkeit nur veredelte, schwachwüchsige Sorten) Vogelkirsche, Feldahorn und Eberesche zu pflanzen. Auf weitere Obstbaumarten ist zu verzichten, da aus verwildernden Beständen Schaderreger für nahe Plantageanlagen gefährlich werden können. Innerhalb der Reihe sollen, bei weiten Abständen der Bäume, einzelne Heckenrosensträucher gepflanzt werden. Einzelschutz ist erforderlich. Als Pflanzgut ist möglichst autochthones Material zu verwenden.

Im Bereich der Vorgewende der angrenzenden Äcker werden keine Gehölze gepflanzt. Falls notwendig werden die Saumstreifen mit großen Steinen gegen Umbruch oder Beschädigung geschützt.

Der Saumstreifen ist mindestens einmal jährlich zu mähen, jedoch nicht vor dem 15. Juni. Es sollte geprüft werden, ob der Aufwuchs als Pferdefutter verwendet werden kann.

Folgende Anlagen sind geplant: Nr. 600, 602, 603, 605, 606, 609, und 610.

Für den Artenschutz, insbesondere den Schutz der Feldlerche, sind im Verfahren zwei Brache- bzw. Blühstreifen geplant. Sie sind 11 m breit und über die gesamte Länge des Schlages vorgesehen. Ihr Standort wurde dadurch bestimmt, dass Bereiche mit einer guten Eignung für die Lerchenpopulation (hohe Ausgangsdichte) noch verbessert werden sollen. Dazu gehört auch, dass die Gebiete weniger durch den Menschen gestört werden.

Wenn es die Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen ermöglicht, können die Vorgewende mit der gleichen Fruchtart mitbestellt werden. Durch die Abschirmung an den Kopfenden wird eine weitere Beruhigung der dann eingeschlossenen Lerchenstreifen eintreten. Für die Anlage dieser Flächen sind folgende Bewirtschaftungsvarianten vorgesehen:

- Brachestreifen, die 1x jährlich gemulcht und anschließend gegrubbert werden, Bearbeitungszeit nur zwischen Anfang September und Mitte März
- Blühstreifen mit der im Artenschutzgutachten auf Seite 84 genannten EU- Dauergrünlandbrache Mischung oder einer ähnlichen Zusammensetzung und jährlicher Mulchmahd nach Mitte September. Zur Wiederherstellung des ursprünglichen Arteninventars wird empfohlen die Einsaat alle 3 Jahre zu wiederholen.
- Nur wenn die vorgenannten Varianten auf Dauer nicht durchführbar oder den gewünschten Effekt nicht erzielen, sollte die Fläche mit einer bestimmten Klee-Grasmischung, über 2 Jahre und im nachfolgenden Jahr Sommergetreide eingesät werden. Eine Wiederholung erfolgt alle 3 Jahre. Das Klee gras sollte dann Mitte Juni gemäht werden und eine zweite Mahd im September erfolgen. Das Sommergetreide kann genutzt werden bei Abreife. Als Klee grasmischung wird das Lansberger Gemenge und als Sommergetreide, Sommerweizen, Sommergerste oder Hafer empfohlen.

Zur örtlichen Sicherung der Streifen wird neben der Abpflockung nach der Besitzeinweisung, versucht den „richtigen“ Landwirt für die Arbeiten zu finden

Folgende Anlagen sind geplant: Nr. 601, und 604.

3.5.2.2 Sonstige Maßnahmen nach § 37 Abs. 1 FlurbG

Es handelt sich hierbei um Maßnahmen, die aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Flurbereinigung“ mitfinanziert werden. Im Verfahren Hohenstein – Steckenroth sind das einmal die neu anzulegenden Wege mit den Nummern: 106, 129, 133.3, 136.3, 140.3, 158.3, 172.3, 183, 197, 199.3 199.4, 199.5, 213.3 und 247.3 mit einer Gesamtfläche von 8.680 m².

Die hierfür benötigten Flächen werden dem Flächenpool der örtlich nicht mehr vorhandenen Wege und den eingezogenen Grünlandwegen entnommen. Die Flächen der örtlich nicht mehr vorhandenen Wege sind 1.656 m². Mit den Flächen der eingezogenen

Grünlandwege (6.644 m²), insgesamt 8.300 m² werden die neuen Wegeflächen aufgebracht.

Weitere Maßnahmen sind die Anlagen Nr. 607 und 608. Die Fläche von 2.377 m² wird von der Gemeinde aufgebracht.

Die in diesem Abschnitt genannten Anlagen sind Gestaltungsmaßnahmen für das Flurbereinigungsgebiet, gefordert durch das Flurbereinigungsgesetz, jedoch ohne Kompensationsverpflichtung.

3.5.2.3 Maßnahmen Dritter

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die zur Verbesserung der Gewässerökologie beitragen. Die Planungen und Kostenermittlung sind den beiliegenden Ausarbeitungen des ASV Wiesbaden zu entnehmen.

Teilweise befinden sich an den Bächen nach § 30 BNatSchG geschützte Biotopie die durch die geplanten Maßnahmen beeinträchtigt werden.

Weiterhin sollen zu Entfaltung der Gewässerdynamik Schutzkorridore am Gewässer geschaffen werden. Für die Schutzstreifen am Diebbach werden beidseitig im Mittel jeweils 10 m Fläche benötigt, und im unteren Bereich eventuell noch mehr Fläche.

Die Bodenordnung für die neuen Bachparzellen erfolgt über die Flurbereinigungsverwaltung. Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt durch die Gemeinde über das Ökopunktekonto oder über die Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen von Großprojekten.

3.5.2.4 Maßnahmen im Rahmen der Bodenordnung

Im Zuge der Bodenordnung wird angestrebt, die gesamte Fläche im Talgrund des Diebbachs vom landwirtschaftlichen Weg 218 bis zur Einmündung des Stollgrabens in das Eigentum der Gemeinde Hohenstein zu überführen.

Wie im Kapitel 2.9 Ländliche Kultur beschrieben, sollen im Zuge der Bodenordnung die Flächen für den Limesverlauf innerhalb des Verfahrensgebietes und entsprechende Bauwerksflächen ins Eigentum der Gemeinde überführt werden. Dabei sollen die Ackerflächen die in Grünland umgewandelt werden müssen, der Landwirtschaft in gleichem Umfang als umzubrechendes Grünland zur Verfügung gestellt werden.

Gleiches gilt für die Umwandlung von Acker- in Grünland in den Trinkwasserschutzgebieten (Zone II). So sollen innerhalb des Verfahrensgebietes an geeigneten Stellen Grünlandumwandlungsflächen durch die Bodenordnung zur Verfügung gestellt werden. Bei der Festlegung geeigneter Umbruchsflächen wurden folgende Komponenten zu Grunde gelegt:

- grundsätzliche Ackereignung der Fläche muss vorliegen,
- geringe Wassererosionsanfälligkeit
- kein gesetzlich geschütztes Biotop nach §30 BNatSchG,
- kein FFH- Lebensraumtyp.

- kein Lebensraum für Maculineaarten.

Die Flächenbilanzierung ist der Tabelle Umwandlung Acker in Grünland und Grünland in Acker zu entnehmen. Sie ist dem Erläuterungsbericht beigelegt.

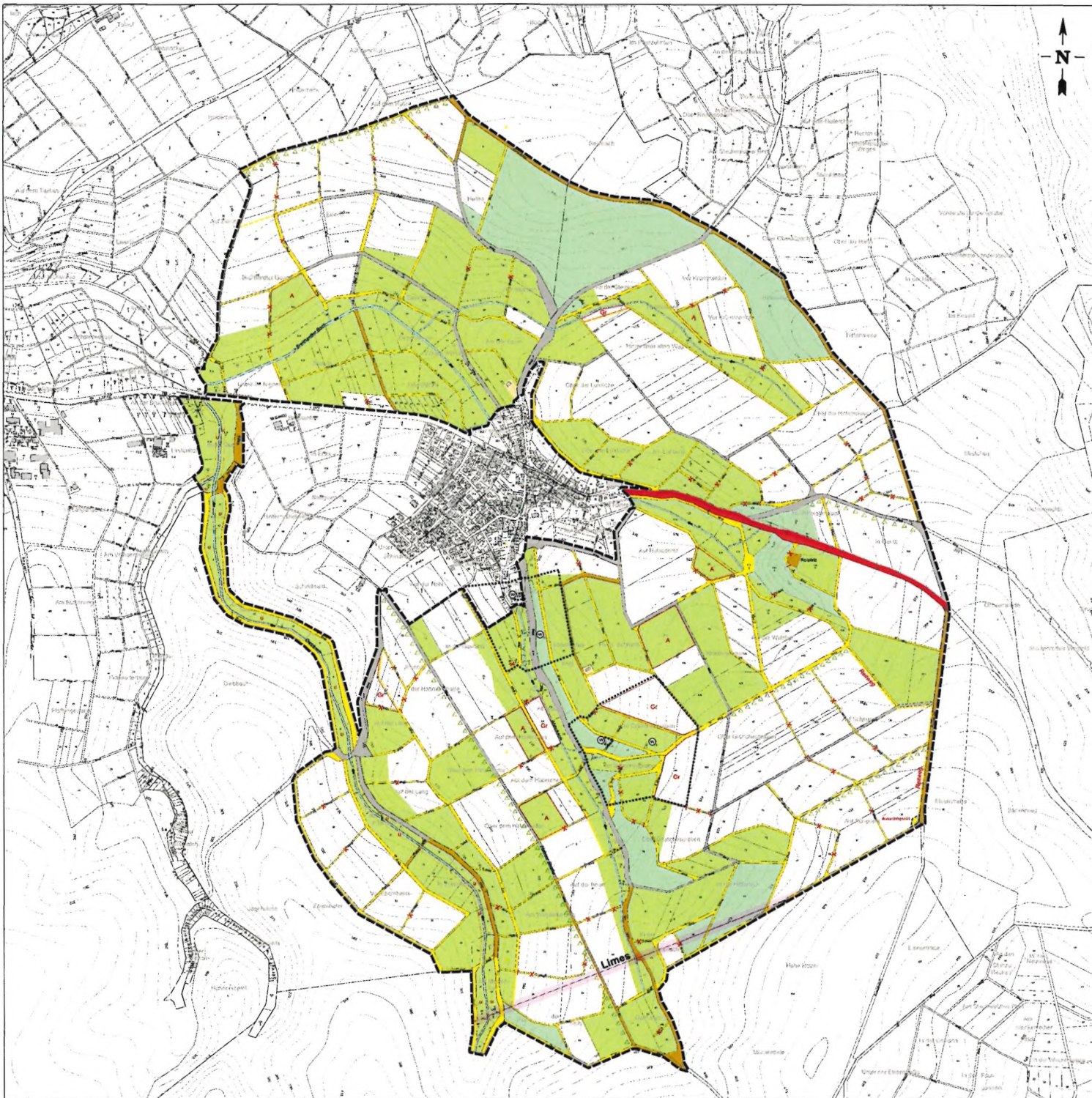
3.5.3 Besonderer Artenschutz

Es wurde für das Verfahrensgebiet ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag durch das Büro Hager aus Heuchelheim erstellt mit dem Ergebnis, dass unter Beachtung artspezifischer Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG durch die geplanten Maßnahmen der Flurbereinigung in Hohenstein-Steckenroth nicht ausgelöst werden.

Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind:

- Prüfung der Notwendigkeit des Einzuges bestimmter Wege – Prüfung ist erfolgt. Die Notwendigkeit der Maßnahmen wurde festgestellt. Entsprechende Ausgleichsmaßnahmen sind vorgesehen (siehe hierzu auch Kap.3.5.2.1).
- Bauen außerhalb der Aktivitätszeit der Feldlerche. Dieser Forderung wird gefolgt. Die Bauzeit wird auf den Zeitraum von Ende August bis Mitte März beschränkt.
- Umgestaltung der Neuanlage von Saumstreifen mit punktuellen Gehölzpflanzungen.
Die Baumstandorte in den geplanten Streifen wurden generell ausgedünnt. In dicht besiedelten Feldlerchengeländen wurden ursprünglich geplante Saumstreifen mit Gehölzbepflanzung in Brachestreifen umgewandelt und örtlich passend verschoben.

Die Artenschutzverträglichkeitsuntersuchung befindet sich im Anhang.



HESSEN		Legende zur Karte zum Wege- und Wasserplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan		Nachrichtliche Darstellungen			
Gegenstand der Planfeststellung/Planförmige Genehmigung Alle Anlagen und Maßnahmen mit roten Nummern, landschaftspflegerische Anlagen und Maßnahmen (Der Umfang der Planfeststellung/Planförmige Genehmigung ergibt sich nur der Karte in Verbindung mit dem Verzeichnis der Festsetzungen (Teil II des Leitbeschlusses zum Plan nach § 41 FlußG))		Legende Anlagen und Maßnahmen der Verkehrserschließung - - - - - Straße - - - - - schwer befahrbare Wege - - - - - Schotterweg - - - - - unbefestigte Wege - - - - - Wegestützpläne - - - - - Pfadmarken - - - - - Zufahrt zu öffentlichen Straßen - - - - - Parkplatz - - - - - Nummer der Verkehrserschließungsanlage Anlagen und Maßnahmen der Wasserversorgung - - - - - fließendes Gewässer - - - - - Verleinerungsstelle - - - - - Röhrlösung - - - - - Wasseraufnahme - - - - - Stützpunkt - - - - - Stützpunkt - - - - - Nummer des Gewässers		Bauwerke - - - - - Verkehrsweiche/Brücke - - - - - Durchlaß - - - - - Notwehrbauwerk - - - - - Einlaufbauwerk - - - - - Nummer des Bauwerkes Anlagen und Maßnahmen der Landschaft - - - - - Schutzwege - - - - - San - - - - - San Anlagen und Maßnahmen der Landschaftgestaltung - - - - - Obstbaumbestand - - - - - Landschaftsdenkmal - - - - - Feldgehölz: Hecke - - - - - Feldgehölz: Strauch - - - - - Sonstige - - - - - Nummer der landschaftspflegerischen Anlage Anlagen und Maßnahmen der Dorfentwicklung, sonstige Anlagen und Maßnahmen - - - - - gemeindefreie Anlage - - - - - Sekundär - - - - - Aufschüttung/Abgrabung - - - - - Nummer der sonstigen Anlage Eindeutung von Anlagen - - - - - mit dem Namen - - - - - z.B. unterlagener Weg Begrenzung der Anlagen/Maßnahme - - - - - Beginn/Ende		Grenze - - - - - Grenze des Flurbereinigungsgebietes - - - - - Gemeindegrenze - - - - - Gemarkungsgrenze Baflächen und Vorhaben in Außenbereichen (§ 31 BauflV) - - - - - Baufahrten, ggf. im Besonderen Flächen für den Gewässerschutz, Vor- und Beseitigungsanlagen und fließende Gewässer z.B. - - - - - Abwasserkanal - - - - - Friedhof/Daunengärten - - - - - Schutzfläche/Sportplatz Land- und forstwirtschaftliche Flächen - - - - - Ga - - - - - Garten-Alliées - - - - - Grünland - - - - - Wald, Heide - - - - - freie Aue - - - - - Wiesen - - - - - Nutzungsart Flächen ohne Gestaltungsaufnahmen - - - - - z.B. Übergrößen - - - - - Sonder- und Gegenstand der Planfeststellung Hausplanung- und anlagenbezogene Flächen - - - - - überörtliche Leitung - - - - - sonstige Leitungen - - - - - Hochspannung - - - - - Gasleitung Schutzgebiete und geschützte Denkmale - - - - - Naturschutzgebiet - - - - - FFH-Schutzgebiet - - - - - Landschaftsschutzgebiet - - - - - geschützter Landschaftsbestandteil nach § 15 d. FFHG - - - - - Naturdenkmal - - - - - Kulturdenkmal - - - - - Wasserschutzbereich nach § 12 d. WHG - - - - - Überschwemmungsgebiet Sonstige Darstellungen - - - - - Änderung der Baulastverteilung (z.B. Neugestaltung) - - - - - Bedrohungspunkt - - - - - Hauptpunkt - - - - - Talpunkt	

<ul style="list-style-type: none"> ■ Amt für Bodenmanagement ■ Limburg a. d. Lahn ■ Bernerstr. 11 ■ 65552 Limburg 	
Flurbereinungsverfahren F- 1700 Hohenstein- Steckenroth	
Karte zur Neugestaltungskonzeption	
Maßstab: 1:5000	
Bearbeitungsstand: Entwurf zur Neugestaltungskonzeption	Bearbeiter: Steindorf
Stand: 12.11.2009	

**Amt für Bodenmanagement
Limburg a. d. Lahn**



Flurbereinigungsverfahren:
Aktenzeichen:

**Hohenstein – Steckenroth
F 1700**

**Wege- und Gewässerplan
mit landschaftspflegerischem
Begleitplan
(Plan nach § 41 FlurbG)**

Textlicher Teil

**II. Verzeichnis der
Festsetzungen**

II. Verzeichnis der Festsetzungen

A. Festzustellende / zu genehmigende Anlagen gemäß § 41 FlurbG

1. Anlagen und Maßnahmen der Verkehrserschließung
2. Anlagen und Maßnahmen der Gewässergestaltung und Wasserwirtschaft
4. Anlagen und Maßnahmen der Landschaftsgestaltung
5. Anlagen und Maßnahmen der Dorferneuerung

In dem Verzeichnis der Festsetzungen werden nur die festzustellenden / zu genehmigenden Maßnahmen aufgeführt.

II. Verzeichnis der Festsetzungen

A. Festzustellende / zu genehmigende Anlagen gemäß § 41 FlurbG

Flurbereinigungsverfahren: F 1700 Hohenstein- Steckenroth

1. Anlagen und Maßnahmen der Verkehrserschließung

Nr. der Festsetzung	Nr. der Anlage	Regelung			Bemerkungen	
		Gegenstand der Festsetzung Neuanlage (= Neuausweisung + Herstellung), Änderung (z.B. Ausbau, Erweiterung, Umgestaltung), Einziehung (Beseitigung, Rückbau); Kompensationsmaßnahme	Fläche (m ²)	Länge (m)		Breite (befestigte Wege: Kronen-/ Fahrbahnbreite) (m)
1.7		Unbefestigte Wege				
	1.7.1	Neuanlage von unbefestigten Wegen				
	106			140	4,0	
	129			145	4,0	
	133.3	Kompensationsmaßnahme		100	4,0	Reitweg; Träger der Maßnahme: Gemeinde; Kompensation für Umnutzung von Wegen
	136.3			185	4,0	
	140.3			90	4,0	
	158.3	Kompensationsmaßnahme		325	4,0	Reitweg; Träger der Maßnahme: Gemeinde; Kompensation für Umnutzung von Wegen
	172.3			235	4,0	
	183			130	4,0	
	197			175	4,0	
	199.3			85	4,0	
	199.4			285	4,0	
	199.5			125	4,0	
	213.3			40	4,0	
	247.3			110	4,0	
1.7.3		Beseitigung/Rückbau von unbefestigten Wegen				
	103			205	5,0	
	114			130	4,0	
	117			145	4,0	
	122			95	4,0	
	124			105	4,0	
	125			190	4,0	
	130.1			135	5,0	
	140.2			110	5,0	
	142			330	5,0	
	145			50	4,0	
	146			25	4,0	
	152			230	4,0	
	153			230	4,0	
	154			145	4,0	
	155			165	4,0	
	159			190	4,0	

II. Verzeichnis der Festsetzungen

A. Festzustellende / zu genehmigende Anlagen gemäß § 41 FlurbG

Flurbereinigungsverfahren: F 1700 Hohenstein- Steckenroth

1. Anlagen und Maßnahmen der Verkehrserschließung

Nr. der Festsetzung	Nr. der Anlage	Regelung			Bemerkungen	
		Gegenstand der Festsetzung Neuanlage (= Neuausweisung + Herstellung), Änderung (z.B. Ausbau, Erweiterung, Umgestaltung), Einziehung (Beseitigung, Rückbau); Kompensationsmaßnahme	Fläche (m ²)	Länge (m)		Breite (befestigte Wege: Kronen-/ Fahrbahnbreite) (m)
	160			270	4,5	
	163			85	4,0	
	165			80	4,0	
	172.1			75	4,0	
	178			65	4,0	
	180			155	4,0	
	182.1			160	4,0	
	184			155	4,0	
	187			20	4,0	
	188			170	4,0	
	189			25	4,0	
	192			30	4,0	
	196.2			110	4,0	
	198			115	4,0	
	199.1			170	6,0	
	202			190	4,0	
	208			160	4,0	
	209			65	4,0	
	210			170	4,0	
	212.1			280	4,0	
	213.2			80	4,0	
	220			150	4,0	
	223			180	4,0	
	224			170	4,0	
	231			50	4,0	
	234			240	4,0	
	238			190	4,0	
	239			235	4,0	
	244			185	10,0	
	248			180	3,2	
	251			195	4,0	
	252			210	7,2	

A. Festzustellende / zu genehmigende Anlagen gemäß § 41 FlurbG

Flurbereinigungsverfahren: F 1700 Hohenstein- Steckenroth

1. Anlagen und Maßnahmen der Verkehrserschließung

Nr. der Festsetzung	Nr. der Anlage	Regelung			Bemerkungen
		Gegenstand der Festsetzung Neuanlage (= Neuausweisung + Herstellung), Änderung (z.B. Ausbau, Erweiterung, Umgestaltung), Einziehung (Beseitigung, Rückbau); Kompensationsmaßnahme	Fläche (m ²)	Länge (m)	

Aufgestellt:

Limburg a.d.L., den 09.02.2012
(Flurbereinigungsbehörde)

Im Auftrag

Reitz

Reitz

(Verfahrensleiter/in)

Planfeststellungs /Plangenehmigungsvermerk der OFB:

Genehmigt
gemäß § 41 Abs. 4 FlurbG

Wetzlar, den 31.05.2012

Hess. ...management

...nation

-Obere Flurbereinigungsbehörde-

Im Auftrag

[Handwritten Signature]

II. Verzeichnis der Festsetzungen

A. Festzustellende / zu genehmigende Anlagen gemäß § 41 FlurbG

Flurbereinigungsverfahren: F 1700 Hohenstein- Steckenroth

2. Anlagen und Maßnahmen der Gewässergestaltung und Wasserwirtschaft

Nr. der Festsetzung	Nr. der Anlage	Regelung			Bemerkungen
		Gegenstand der Festsetzung Neuanlage (= Neuausweisung + Herstellung), Änderung (z.B. Ausbau, Erweiterung, Umgestaltung), Einziehung (Beseitigung, Rückbau); Kompensationsmaßnahme	Fläche (m ²)	Länge (m)	
2.1		Gestaltung von Fließgewässern			
2.1.2		Änderung von Fließgewässern			
	406			45	Schutzstreifen / Beilage 1 / Maßnahme Dritter
	407			25	Schutzstreifen / Beilage 1 / Maßnahme Dritter
	408			2.350	Schutzstreifen / Beilage 1 / Maßnahme Dritter
	409			55	Schutzstreifen / Beilage 1 / Maßnahme Dritter
2.1.4		Sonstige Gestaltungsmaßnahmen an Fließgewässern			
	408.1	Einbau von Totholz			Beilage 1 / Maßnahme Dritter
	408.2	Entfernung Nassauer Gestück		2.350	Beilage 1 / Maßnahme Dritter
	408.3	Uferabflachungen		2.350	Beilage 1 / Maßnahme Dritter
2.3		Kreuzungsbauwerke (z.B. Brücken, Durchlässe, Stege, Rohrleitungen, Furten)			
2.3.4		Neuanlage von Durchlässen			
	500				DN 600, L = 9 m
	501				DN 400, L = 9 m
	502				DN 400, L = 9 m
	503				DN 2000 / Beilage 1 / Maßnahme Dritter
	505				Beilage 1 / Maßnahme Dritter <i>Einbau Schlusstraf</i>
	506				Beilage 1 / Maßnahme Dritter <i>Einbau Schlusstraf</i>
2.3.7		Neuanlage von sonstigen Kreuzungsbauwerken			
	507	geplante Furt			Beilage 1 / Maßnahme Dritter
2.4		Sohlenbauwerke (z.B. Sohlabstürze, Wehre, Sohlgleiten, Raue Rampen)			
2.4.1		Neuanlage von Sohlenbauwerken			
	504				Beilage 1 / Maßnahme Dritter

Aufgestellt:

Limberg a. d. Lahn 09.06.12
(Flurbereinigungsbehörde)

Im Auftrag

Reitz
(Verfahrensleiter/in)

Planfeststellungs /Plangenehmigungsvermerk der OFB:

Genehmigt
gemäß § 41 Abs. 4 FlurbG
Wetzlar, den 31.05.2012
Hessisches Landesamt für Bodenmanagement
und Geoinformation
Obere Flurbereinigungsbehörde-

Im Auftrag

Wetzlar

II. Verzeichnis der Festsetzungen

A. Festzustellende / zu genehmigende Anlagen gemäß § 41 FlurbG

Flurbereinigungsverfahren: F 1700 Hohenstein-Steckenroth

4. Anlagen und Maßnahmen der Landschaftsgestaltung

Nr. der Festsetzung	Nr. der Anlage	Regelung			Bemerkungen
		Gegenstand der Festsetzung Neuanlage (= Neuausweisung + Herstellung), Änderung (z.B. Ausbau, Erweiterung, Umgestaltung), Einziehung (Beseitigung, Rückbau); Kompensationsmaßnahme	Fläche (m ²)	Länge (m)	
4.1		Gehölzpflanzungen			
4.1.6		Neuanlage von Saumstreifen mit punktueller Gehölzbepflanzung			
	600	Kompensationsmaßnahme	2.023		
	602	Kompensationsmaßnahme	703		
	603	Kompensationsmaßnahme	2.829		
	605	Kompensationsmaßnahme	3.443		
	606	Kompensationsmaßnahme	3.110		
	607		1.094		
	608		1.154		
	609	Kompensationsmaßnahme	1.667		
	610	Kompensationsmaßnahme	2.821		
4.2		Sonstige Biotopanlagen			
4.2.1		Neuanlage von Saumstreifen			
	601	Kompensationsmaßnahme	5.529		CEF Maßnahme
	604	Kompensationsmaßnahme	2.631		CEF Maßnahme
4.3		Änderung und Beseitigung von landschaftsgestaltenden Anlagen			
4.3.1		Ergänzungspflanzungen			
	611				Beilage 1 / Maßnahme Dritter
4.3.4		Beseitigung von Gehölzen			
	612				Beilage 1 / Maßnahme Dritter

Aufgestellt:

Limburg a. d. Lahn 09.02.12
(Flurbereinigungsbehörde)

Im Auftrag

Reitz
(Verfahrensleiter/in)

Planfeststellungs /Plangenehmigungsvermerk der OFB:

Genehmigt
gemäß § 41 Abs. 4 FlurbG

Wetzlar, den 31.05.2012
Hessisches Landesamt für Bodenmanagement
und Geoinformation
-Obere Flurbereinigungsbehörde-